

Anlage 1 zu Unterlage 19.2.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

– Anlage 1 –

**Steckbriefe zur Ermittlung der
Schädigungen und Störungen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Säugetiere.....	1
1.1 Biber (<i>Castor fiber</i>)	1
1.2 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	4
1.3 Fledermäuse	7
1.3.1 Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	7
1.3.2 Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	11
1.3.3 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	15
1.3.4 Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	19
1.3.5 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	24
1.3.6 Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	28
1.3.7 Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygamaeus</i>)	32
1.3.8 Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	36
1.3.9 Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	40
1.3.10 Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	44
1.3.11 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	48
2 Vögel	52
2.1 Artbezogene Betrachtung.....	52
2.1.1 Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	52
2.1.2 Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	55
2.1.3 Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	58
2.1.4 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	61
2.1.5 Haussperling (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	64
2.1.6 Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	67
2.1.7 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	70
2.1.8 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	73
2.1.9 Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	76
2.1.11 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	79
2.1.12 Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	83
2.1.13 Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>).....	86
2.1.13 Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	89
2.2 Artgruppenbezogene Prüfung	92
2.2.1 Brutvögel Wald.....	92
2.2.2 Brutvögel Hecken.....	95

2.2.3	Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	98
2.2.4	Brutvögel Offenland	101
2.2.5	Brutvögel Gewässer	103
2.2.6	Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Offenland: Acker und Grünland	106
2.2.7	Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Gewässer	109
2.2.8	Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Wald	112

1 Säugetiere

1.1 Biber (*Castor fiber*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (0)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten. Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vervollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp 10 Jahre alt. Die Aufzuchtzeit der Jungtiere im schützenden Bau erfolgt zwischen April und August (vgl. LANUV 2013, LFU 2012). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist zwischen der autochthonen Unterart <i>Castor f. albus</i> („Elbebiber“) und allochthonen Unterarten wie z.B. <i>C. f. vistulanus</i> („Osteuropäischer Biber“) zu unterscheiden. Beim „Elbebiber“ handelt es sich um eine Art, die – unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte - vorwiegend in Norddeutschland bzw. vor allem in den neuen Bundesländern (außer Thüringen) vorkommt. In Brandenburg gibt es flächendeckend Vorkommen (vgl. DOLCH & HEIDECHE 2004, SCHULTE 1996). In der Eifel wurden dagegen „Osteuropäische Biber“ eingebürgert, in Bayern Biber aus Schweden, Finnland, Russland, Polen und Frankreich. An der Oder gibt es Osteuropäische Biber aus polnischen Aussetzungen, die sich unter die Elbebiber gemischt haben (vgl. DOLCH & HEIDECHE 2004). Der bundesdeutsche Gesamtbestand setzt sich aus unterschiedlichen Unterarten zusammen und umfasst über 10.000 Tiere (DOLCH et al. 2002). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Leine wird als Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe I) für den Biber eingeordnet. Entlang beider Ufer finden sich zahlreiche Weidengehölze, die als Winternahrung dienen. Die im Untersuchungsraum liegenden Stillgewässer können als zusätzliches Nahrungshabitat dienen. Die schmalen Gewässerrandstreifen beidseits der Leine werden von Spaziergängern genutzt, deren Hunde teilweise bis an das Ufer vordringen. Gehölze mit Gefahrenpotenzial für den Menschen werden wegen der Nutzung des Gewässers für den Tourismus und den Wassersport entfernt. Der Biber nutzt die Leine trotz ausbaufähiger Habitatbedingungen als Lebensraum. Im Bereich des betroffenen Leineabschnitts im Trassenbereich wird vom NABU Niedersachsen ein langjähriges Revier abgegrenzt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Biberlebensräume mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) sind der Große Ricklinger Teich, der Sieben-Meter-Teich, der Große Döhrener Teich sowie der Teich östlich der Leine und südlich der B 3. An allen genannten Teichen wurden Fraßspuren des Bibers gefunden. Die Art findet an allen Ufern des Teichs Weidengehölze vor, die ihm im Winter als Nahrung dienen. Der Große Ricklinger Teich, der Sieben-Meter-Teich und der Große Döhrener Teich können als Nahrungshabitat und Wanderkorridor durch den Biber genutzt werden. Die Gewässer können als Nahrungshabitat und Wanderkorridor zwischen Leine und den südlichen gelegenen Kiesteichen dienen.	
Als Lebensräume mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe III-IV) werden die Ihme, der Große Hemminger Teich, der Dreiecksteich und der Teich östlich der Leine und nördlich der B 3 eingestuft.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke (BW 06 (2.4 V) • Strukturanreicherung im Bereich der Leineflutbrücke (4.4 A)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• Anlage temporärer Biberschutzzäune (2.9 V)	
Für den Untersuchungsraum liegen Nachweise des Bibers vor. Während der Bauphase können durch die Anlage der Baustelleneinrichtung, das Abstellen von Baufahrzeugen und die Anlage von Be- und Endladefläche bzw. Lagerflächen zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme bzw. zu einer strukturellen Veränderung der Lebensräume im Umfeld der Brücken kommen. Diese temporär und lokal begrenzte Wirkung führt jedoch nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Allerdings stellen auf Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) durch den Betrieb die Baumaschinen und -fahrzeuge eine potenzielle Gefahrenquelle hinsichtlich Verletzungen oder Tötung für den Biber dar. Während der Bauzeit sind temporäre Biberschutzzäune (2.9 V) aufzustellen, die verhindern, dass der Biber in den Baustellenbereich kommt. Durch die genannte Maßnahme wird die Art an der BE-Fläche vorbei gelenkt. Weiterhin werden im Bereich 1+470 bis Bau-km 1+820 nach Beendigung der Baumaßnahme beidseits dauerhafte Schutzzäune am Böschungsfuß errichtet (2.9 V), die auch einen Biberschutz aufweisen. Aufgrund der genannten Maßnahme kann eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Bibers in der Bauphase und nach Fertigstellung der B 3 vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungen für den Biber sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten im Bereich des Baufeldes kann aufgrund der fehlenden Nachweise und Strukturen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.3, 1.5 V, 2.3, 2.9, 4.4
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Aufgrund ihrer Lebensweise und Nahrungszusammensetzung benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme. Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume besiedelt werden, auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren und Teichanlagen. Bevorzugt werden jedoch natürliche sowie naturnahe Ufer und Uferlinien von Seen und mäandrierende Flüsse, deren Strukturvielfalt bedeutend ist. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume. Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann der Otter anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen, wie Strukturvielfalt des Ufers, gegeben sind (TEUBNER & TEUBNER 2004, HOFMANN 2001, NLWKN 2011). Der Otter gilt in Bezug auf die Gewässertypen, die er besiedeln kann, als „euryök“, d.h. er nimmt von Mittelgebirgsbächen über Tieflandbäche, von größeren Seen bis hin zu anmoorigen Gewässern alles an, was in Bezug auf Wasserqualität, Strukturvielfalt und Nahrungsangebot seinen Bedürfnissen entspricht. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien nach Fischen, Säugern, Krebsen, Amphibien, Vögeln und Insekten ab. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das ganze Jahr über angetroffen werden können (ebd). Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv, die Streifgebiete der Tiere sind mitunter sehr groß. Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei aber regelmäßig, ca. alle 1.000 Meter, einen Unterschlupf (z.B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpf genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt (ebd.). Das Revier des Fischotters umfasst 2-20 km, je nach Nahrungsangebot (GÖRNER & HACKETHAL 1988). Mehrere Weibchenreviere werden dabei meist von einem Männchenquartier überlagert (TEUBNER & TEUBNER 2004). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland werden vor allem die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen nahezu geschlossen besiedelt, wohingegen die Art in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern deutlich seltener vorkommt. In den anderen Bundesländern ist / war der Fischotter ausgestorben (MAU & KLAUS 1996, SCHMALZ & KLAUS 2005, KRÜGER 2006, TEUBNER et al. 2011). In Niedersachsen breitet sich der Fischotter seit den 90er Jahren verstärkt aus. Die Hauptverbreitungsschwerpunkte sind das Elbe- und Allereinzugsgebiet mit ihren Nebenflüssen. Bestätigte Vorkommen gibt es bereits in den Landkreisen Cuxhaven, Oldenburg, Osterode/Harz sowie im Landkreis Northeim (NLWKN 2011). Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Es konnte kein Fischotter im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Leine wird als Lebensraum mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) für den Fischotter eingeordnet. Im Bereich der Hochbrücke befanden sich brennnessel- und brombeerreiche Vegetation, die der Fischotter tagsüber als Ruhezonen nutzen kann. Der Fischotter konnte in keinem der Gewässer nachgewiesen werden. Als Lebensraum mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe III-IV) werden die Ihme, der Große Ricklinger Teich, der Große		

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Hemminger Teich, der Dreiecksteich, der Sieben-Meter Teich, der Große Döhrener Teich, der Teich östlich der Leine und nördlich der B 3 sowie der Teich östlich der Leine und südlich der B 3 eingestuft.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke BW 06 (2.4 V) • Strukturanreicherung im Bereich der Leineflutbrücke (4.4 A) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • Anlage temporärer Biberschutzzäune (2.9 V) Für den Untersuchungsraum liegen keine Nachweise des Fischotters vor. Aufgrund einer mittleren Bedeutung der Leine als Fischotterlebensraum kann eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen sind. Während der Bauphase können durch die Anlage der Baustelleneinrichtung, das Abstellen von Baufahrzeugen und die Anlage von Be- und Endladefläche bzw. Lagerflächen zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme bzw. zu einer strukturellen Veränderung der Lebensräume im Umfeld der Brücken kommen. Diese temporär und lokal begrenzte Wirkung führt jedoch nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Allerdings stellen auf Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) durch den Betrieb die Baumaschinen und -fahrzeuge eine potenzielle Gefahrenquelle hinsichtlich Verletzungen oder Tötung für den Biber dar. Während der Bauzeit sind temporäre Biberschutzzäune (2.9 V) aufzustellen, die verhindern, dass der Fischotter in den Baustellenbereich kommt. Durch die genannte Maßnahme wird die Art an der BE-Fläche vorbei gelenkt. Weiterhin werden im Bereich 1+470 bis Bau-km 1+820 nach Beendigung der Baumaßnahme beidseits dauerhafte Schutzzäune am Böschungsfuß errichtet (2.9 V), die auch einen Biber- und Fischottererschutz aufweisen. Aufgrund der genannten Maßnahme kann eine erhöhte Kollisionsgefährdung des Fischotters in der Bauphase und nach Fertigstellung der B 3 vermieden werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Störungen für den Fischotter sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten im Bereich des Baufeldes kann aufgrund der fehlenden Nachweise und Strukturen ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.3, 1.5, 2.3, 2.9, 4.4	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.3 Fledermäuse

1.3.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (G) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Die Paarungen finden wahrscheinlich im Herbst und im Frühjahr statt, der Geburtszeitraum ist witterungsabhängig und liegt zwischen Mitte Mai und Juli. Sowohl die Weibchen der Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Charakteristisch sind häufige Quartierwechsel, auch unter Mitführung der noch nicht flugfähigen Jungtiere (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000). Sommerquartiere können jedoch auch sehr traditionell genutzt werden (NLWKN 2010b). Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Bei der Jagd werden in einer bevorzugten Höhe von ca. 10 – 15 m bestimmte Strecken regelmäßig abgeflogen. Im Wald und an Gehölzkanten jagt die Breitflügelfledermaus jedoch auch in geringeren Höhen. Ein Individuum besucht 2-8 Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km um das Quartier liegen. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist (vgl. PETERSEN et al. 2004). Da die Art jedoch meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2010b). Auf ihren Flugrouten wird diese Art als schwach lichtmeidend, bei der Jagd als lichterhaltend eingestuft (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Eine Lärmempfindlichkeit ist nicht gegeben, da die Breitflügelfledermaus „aktiv akustisch“, d.h. mittels Echoortung jagt. Ausgestoßene Ultraschallsignale werden nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelmaus ist in Deutschland flächendeckend vertreten, jedoch liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den nord-westlichen Bundesländern. Die Angaben zur Bestandssituation sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Art somit ebenfalls flächendeckend vertreten. Lediglich von den ostfriesischen Inseln sind Vorkommen nur aus Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland besiedelt, im Bergland kommt die Art bevorzugt entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde nur unregelmäßig in den Sommermonaten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Jagdhabitate der Art befinden sich am Sportplatz des TUS Ricklingen und den angrenzenden Siedlungsgehölzen, dem Großen Ricklinger Teich südlich der B 3 sowie am Großen Hemminger Teich. Ein Einzelnachweis eines überfliegenden Tieres liegt zudem vom Mühlenholzweg unmittelbar südlich der B 3 vor. Im Zuge		

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
des Netzfangs im Ricklinger Holz wurde im Juli ein reproduktiv aktives Männchen nachgewiesen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es konnten keine Breitflügelfledermausquartiere im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Dennoch sind Individuenverluste im Zuge von Abrissarbeiten nicht vollständig auszuschließen. Um dies zu vermeiden, ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz. Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen der Breitflügelfledermaus im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden, s.a. 1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}. Die Breitflügelfledermaus wurde in zwei Jagdhabitaten festgestellt und wird in einigen Jagdhabitaten und Flugrouten potenziell erwartet. Insgesamt weist die Breitflügelfledermaus aufgrund ihrer Flughöhe von 5-10 m und der nur mittleren Strukturbindung ein geringes Kollisionsrisiko auf. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Die Art profitiert von der Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V), der Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V) sowie der Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A). Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Störungen der Breitflügelfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht auftreten, da die Art auf Flugrouten künstliche Lichtquellen schwach meidet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Baubedingten visuellen Störungen der Breitflügelfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich bedeutender Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten dort in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (1.13 V). Feststehende Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Betriebsbedingte Störungen durch Scheinwerferlicht im Bereich von Flugrouten wird durch die Anlage und Verdichtung der Vegetation entlang der Trasse sowie den Bau von Irritationsschutzwänden im Bereich der Querungspunkte (s. o.). Von der Breitflügelfledermaus sind keine Flugrouten bekannt. Eine Beeinträchtigung von potenziellen Flugrouten der Art können durch die Maßnahme Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ausgeschlossen werden. Wirkungen durch Lärm sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Insgesamt können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) - Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) - Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) - Anlage von Strauch-Baumhecken mit Entwicklung eines artenreichen Krautsaumes (7.1 A) - Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Nachgewiesene Quartiere der Breitflügelfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind weitere nicht nachgewiesene Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Um festzustellen, ob durch den Abriss von Bauwerken Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus betroffen sind, findet zuvor eine Kontrolle auf Fledermausbesatz statt (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Breitflügelfledermäuse entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Fällungen und Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 1.13, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.2 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen. In Mitteleuropa findet man sie jedoch vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks und Obstwiesen sowie entlang von Gewässern. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen und Fledermauskästen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinspalten unter Brücken. Winterquartiere liegen in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen, auch im Bodengeröll. Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotopen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten benutzen Fransenfledermäuse häufig Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Der Jagdflug ist nicht schnell, mit schwirrendem Flügelschlag und oft niedrig (1-4 m) über dem Boden. Wochenstubenquartiere werden im April/Mai bezogen, die Geburten erfolgen spätestens Anfang Juli. Die Wochenstubenkolonien lösen sich in der zweiten Augushälfte wieder auf und im Spätsommer beginnt die Paarungszeit. Die Winterquartiere werden ab Mitte November bezogen (PETERSEN et al. 2004, DIETZ et al. 2007). Die Art weist eine hohe Deposition gegenüber Kollisionsgefahren im Straßenverkehr auf (FÖA 2011). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehört die Fransenfledermaus zu den Arten mit mittlerem bis sehr hohem Kollisionsrisiko und einer mittleren allgemeinen Mortalitätsgefährdung. Fransenfledermäuse zeigen weder gegenüber Schall- noch Lichteinwirkungen besondere Reaktionen (FÖA LANDSCHAFTS-PLANUNG 2011). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist die Art in fast allen Bundesländern mit Wochenstuben nachgewiesen, wobei keine besondere Bevorzugung bestimmter Naturräume erkennbar ist (BOYE et al. 1999). In Niedersachsen ist die Fransenfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet (NLWKN 2010b). Dabei ist die Art aber nicht häufig. Nachweise fehlen bislang aus dem Elberaum (THEUNERT 2008). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Fransenfledermaus wurde nur unregelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im September wurde eine junge Fransenfledermaus entlang der Siedlungsgehölze südlich des Sportplatzes des TUS Ricklingen festgestellt. Einzelnachweise überfliegender Individuen konnten außerdem vom Ostufer des Dreiecksteiches sowie an der Leine südlich der B 3 erbracht werden. Des Weiteren zeigte die automatische akustische Erfassung während des Netzfanges im Juni, dass die Art im Ricklinger Holz vorkommt. Aufgrund der leisen Rufe ist die Fransenfledermaus in Detektoruntersuchungen oft unterrepräsentiert, sodass eine häufigere Nutzung des Untersuchungsgebietes möglich ist.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF})	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • Gewässerunterführung Ihme BW 02 (2.1 V) • Gewässerunterführung Hemminger Maschgraben BW 04 (2.2 V) • Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke BW 06 (2.4 V) • Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) • Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V) • Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A)	
Es konnten keine Quartiere der Fransenfledermaus im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Fransenfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Die Fransenfledermaus weist aufgrund der engen strukturgebundenen Flugweise eine sehr hohe Kollisionsgefährdung auf (FÖA Landschaftsplanung 2011). Aufgrund der leisen Rufe ist die Art in Untersuchungen oft unterrepräsentiert. Daher ist eine häufigere Nutzung des Untersuchungsgebietes möglich. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, sind die Gewässerunterführungen (Ihme, Hemminger Maschgraben, Leineflutbrücke, Leine) nach den Anforderungen des M AQ zu gestalten (2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V). Zudem ist die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) erforderlich. Außerdem profitiert die Art von der Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V). Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Im Untersuchungsraum konnten keine Flugrouten und Jagdhabitats der Art festgestellt werden. Die Art wurde nur unregelmäßig im Untersuchungsraum nachgewiesen. Durch den Netzfang konnte die Art im Ricklinger Holz festgestellt werden. Da das Ricklinger Holz eine hohe Bedeutung für Fledermäuse aufweist und in diesem Bereich Lichtempfindliche Arten festgestellt worden sind, ist in dem Bereich der Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) einzuhalten. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten erheblicher Störungen für die Fransenfledermaus auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) - Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) - Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) - Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) - Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es wurden keine Quartiere der Fransenfledermaus nachgewiesen. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere nicht nachgewiesene Quartiere im Bereich der Trasse nicht auszuschließen. Um festzustellen, ob durch den Abriss von Bauwerken Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus betroffen sind, findet zuvor eine Kontrolle auf Fledermausbesatz statt (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Fransenfledermäuse entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von potentiellen Jagdhabitats sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgezogene (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6; 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da ursprünglich nur Laubwälder, insbesondere Auwälder und Buchenwälder der gemäßigten Zone besiedelt wurden. Heute wird allerdings ein weites Spektrum von Habitaten besiedelt, sobald sie einen ausreichenden Baumbestand, bzw. eine hohe Dichte hochfliegender Insekten aufweisen. Diese können auch innerhalb von Städten liegen. Die Jagdgebiete sind ebenfalls sehr vielfältig, bevorzugt werden jedoch Gewässer und Auwälder. Sommerquartiere sind insbesondere Spechthöhlen, aber auch andere Baumhöhlen. Auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felsspalten, Deckenspalten und Höhlen (DIETZ et al. 2007). Eine Lärmempfindlichkeit ist nicht gegeben, da der Große Abendsegler „aktiv akustisch“, d.h. mittels Echoortung jagt. Ausgestoßene Ultraschallsignale werden nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Allerdings sind die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich, da zum Teil Erfassungslücken bestehen. Bestandsgrößen können daher nicht angegeben werden. In Niedersachsen ist die Art landesweit vertreten und bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland weist die Art lediglich im waldarmen Nordwesten Verbreitungslücken auf. An der Küste und an der Unterems existieren bislang keine Nachweise (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde regelmäßig bei allen Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für diese Art besteht Verdacht auf ein Quartier in dem eingezäunten Eichen-Hainbuchen-Mischwald westlich des Sportplatzes des TUS Ricklingen. Hier wurden kurz nach Sonnenuntergang Sozialrufe und einige aus dem Bestand ausfliegende Tiere festgestellt, allerdings war eine genaue Lokalisation des Quartiers nicht möglich. Entlang des Mühlenholzweges sowie den östlich angrenzenden Siedlungsgehölzen nördlich der B 3 und des Sportplatzes befindet sich außerdem ein bedeutendes Jagdgebiet der Art. Weitere Jagdgebiete, die mehr oder weniger regelmäßig von Großen Abendseglern aufgesucht wurden, befinden sich am Waldrand des Ricklinger Holzes nordwestlich des dortigen Kleingartenvereins „Wilksheide“, südwestlich der Unterführung „An der Bauerwiese“, am Großen Ricklinger Teich südlich der B 3, am Großen Hemminger Teich, am Sieben-Meter-Teich, am Großen Döhrener Teich und entlang der Leine. Im Mai wurde die Art zudem an der Ihme nördlich der B 3 beobachtet. Im Juni wurden jagende Große Abendsegler entlang eines Waldweges im Eichen-Hainbuchen-Mischwald am Ricklinger Bad sowie im Oktober im Bereich des Gewässers östlich der Leine und nördlich der B 3 nachgewiesen. Einzelnachweise überfliegender Individuen liegen u. a. vom Parkplatz nördlich der B 3 an der Kreuzung „Kneippweg“ und „An der Bauerwiese“ vor.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF})
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF})
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF})

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V)
- Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A)

Quartiere des Großen Abendseglers werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes diesbezüglich ausgeschlossen werden können.

Ein Quartier sowie ein wichtiges Jagdgebiet des Großen Abendseglers befinden sich im Bereich der Ricklinger Sportanlage. Aufgrund der erhöhten Kollisionsgefährdung während der Aufzuchtzeit sowie beim Ausflug der Jungen sind Kollisionsschutzwände in diesem Bereich erforderlich. Diese verhindern ein direktes Einfliegen in den Trassenbereich. Ab 30 m (Bau-km 0+70) westlich der Unterführung des Geh- und Radweges am Mühlenholzweg bis ca. Bau-Km 0+200 sind Kollisionsschutzwände (2.5 V) notwendig

Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind im Bereich der Trasse weitere Quartiere möglich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen des Großen Abendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten erfolgt eine Kontrolle auf Fledermausbesatz von potenziell geeigneten Quartierstrukturen, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da der Abendsegler gegenüber Licht auf den Flugwegen und im Jagdhabitat unempfindlich ist (LIMPENS et al. 2005, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Auch gegenüber Lärm besteht keine Empfindlichkeit (ebd.).

Für den Großen Abendsegler sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) - Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) - Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) - Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) - Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bekannte Quartiere des Großen Abendseglers werden durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten diesbezüglich ausgeschlossen wird. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse nicht auszuschließen. Daher ist der Verlust von Bäumen, die potenziell als Quartier genutzt werden, nicht auszuschließen. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, der LBP weist entsprechende Suchräume aus. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 2.5, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.4 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Anmerkung: Die Artdifferenzierung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus ist mit dem Detektor nicht möglich. Daher werden die Nachweise der Bartfledermäuse zusammen behandelt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Die Große Bartfledermaus ist eine derjenigen heimischen Fledermausarten, bei denen eine genaue Einschätzung der Lebensraumsprüche noch am wenigsten möglich ist (MESCHÉDE & HELLER 2000). Da zwischen den im Sommer nachweisbaren Individuenzahlen und dem Besatz in den Winterquartieren teilweise erhebliche Diskrepanzen bestehen, liegt die Vermutung nahe, dass größere Teile der Population an bislang unbekannten Orten, hier sind vor allem Quartiere in Bäumen zu vermuten, überwintern (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Juli, in der zwischen Anfang Juni und Anfang Juli die Jungen zur Welt kommen. Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldrändern und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Ihre Winterquartiere sucht die Art hauptsächlich in den Gebirgslagen auf (ebd.). Es sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Der Winterschlaf dauert etwa von Oktober bis März/April. Große Bartfledermäuse fliegen schnell und kurvig in 3-10 m Höhe, im Wald auch niedriger. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf dem kürzesten Weg (Flugstraßen) entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen zurückgelegt (vgl. PETERSEN et al. 2004). Die Große Bartfledermaus reagiert nicht empfindlich gegenüber Wirkungen durch Lärm (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Sie gehört auch nicht zu den lichtmeidenden Fledermausarten (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Die Kleine Bartfledermaus ist eine der kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Ihre Lebensräume sind vielfältig, insbesondere findet man sie in halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Auch in Parkanlagen von Städten oder in dörflichen Siedlungen und ihren Randbereichen (Streuobstwiesen, Gärten) ist die Art zu finden. Jagdgebiete können Parks, Gärten, Gewässer oder auch Wiesen- und Waldbiotope sein. Sommerquartiere liegen häufig in Spalten an Häusern wie Fensterläden oder Wandverkleidungen, aber auch hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln. Im Winter findet man die Art in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern, seltener in Felsspalten. Beobachtungen aus Kellern im Tiefland sind eher selten (DIETZ et al. 2007). Die Kleine Bartfledermaus jagt in 1 - 4 m über dem Erdboden. Auf ihren Flugrouten kann ihre Flughöhe bis zu 15 m betragen (FÖA Landschaftsplanung 2011). Bezogen auf den Wirkfaktor Lärm ist festzuhalten, dass von der Kleinen Bartfledermaus ausgestoßene Ultraschallsignale nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert werden; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind daher sehr unwahrscheinlich und werden nicht angenommen (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Gegenüber diffusem Licht verhält sich die Art auf Flugrouten indifferent (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Bei der Jagd nutzt sie die Lockwirkung des Lichts auf Insekten (ebd.).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Sowohl die Große als auch die Kleine Bartfledermaus kommen in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Die Große Bartfledermaus fehlt allerdings im Nordwesten und in kleineren Bereichen des Nordostens. In Niedersachsen sind ebenfalls beide Arten weit verbreitet, wobei jedoch wesentlich weniger Nachweise und Wochenstuben der Art bekannt sind, als es aufgrund der Häufigkeit der Art zu erwarten wäre (NLWKN 2010b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bartfledermäuse wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, häufig in Gewässernähe. Am Ostufer des Großen Ricklinger Teiches nördlich der B 3 befindet sich ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung für die Art, hier konnten regelmäßig jagende Bartfledermäuse angetroffen werden. Sie nutzt die Leitstruktur (Gehölze) östlich und westlich der Teiche (Leineflutbrücke). Durch die Planung werden die Gehölze mit Leitfunktion an der Leineflutbrücke beseitigt. Dadurch entsteht das Problem des vorübergehenden Verlustes der Leitstrukturen für die Transferflüge. Auch die übrigen Uferbereiche der Ricklinger Kiesteiche und der Leine wurden von der Bartfledermaus mehr oder weniger regelmäßig zur Jagd aufgesucht. Weitere Jagdgebiete befinden sich im Bereich der Straße „An der Bauernwiese“ nördlich der B 3, im südwestlich des Ricklinger Bades gelegenen Hartholzwald und entlang des Waldrandes des Ricklinger Holzes östlich der dortigen Kleingartenanlage „Ledgestast“. Zudem wurden Einzelnachweise der Bartfledermaus am Mühlenholzweg, am Ricklinger Holz westlich der Kleingartenanlage „Ledgestast“ und am Weg „Hof's Meisterwinkel“ erbracht.

Ihr Jagdgebiet sind die Teiche nördlich der B 3.

Die Kleine Bartfledermaus konnte während den Netzfängen im Ricklinger Holz zweimal nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um reproduktiv aktive Männchen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF})
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF})
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF})

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V)
- Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden (2.7 V_{CEF})
- Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A – als Leitstruktur)

Im Bereich der Leineflutbrücke werden wichtige Leitstrukturen zum Überfliegen der B 3 (SSW) entfernt. Diese Leitstruktur grenzt unmittelbar an wichtige Jagdhabitats der Bartfledermaus (nördlich und südlich der Leineflutbrücke). Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise der Art ist es erforderlich, dass eine Querung der B 3 weiterhin möglich ist.

Die Bartfledermäuse gehören aufgrund ihres Flugverhaltens zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (FÖA Landschaftsplanung 2011). Durch das Vorhaben werden (potenzielle) Flugrouten zum Jagdhabitat der Bartfledermäuse gequert. Ein Kollisionsrisiko ist daher zunächst nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind, neben der ausreichenden Dimensionierung des Bauwerkes mit einer lichten Weite von 243 m und einer lichten Höhe von $\geq 2,5$ m über dem HQ 100,

Durch das Vorhaben betroffene Art

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

die der bisherigen LH entspricht, zur Aufrechterhaltung und weiteren Nutzung der Flugroute und angrenzenden Jagdhabitate Kollisionsschutzwände, sowohl während der Bauphase als auch nach der Bauphase, beidseits entlang der Leineflutbrücke erforderlich (temporäre Kollisionsschutzwände 2.7 V_{CEF} und feste dauerhafte Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände 2.5 V), die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermeiden. Die Leitstruktur ist soweit möglich zu erhalten (1.4 V). Bei einer Inanspruchnahme ist die Leitstruktur ist die Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) erforderlich.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Bartfledermaus ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V)
- Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden (2.7 V_{CEF})
- Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A)
- Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Visuelle Störwirkungen auf Flugrouten durch bau- oder betriebsbedingte Lichtimmissionen sind aufgrund der Unempfindlichkeit der Bartfledermäuse gegenüber Licht auszuschließen. Die Große Bartfledermaus verhält sich auch bei der Jagd gegenüber Licht indifferent. Die Kleine Bartfledermaus ist hingegen bei der Jagd lichtnutzend (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Insgesamt sind aufgrund des artspezifischen Verhaltens gegenüber Licht keine visuellen Störungen der Bartfledermäuse zu erwarten.

Wirkungen durch Lärm sind ebenfalls nicht von Relevanz, da keine entsprechende Empfindlichkeit bei den Bartfledermäusen gegeben ist (ebd.).

Somit können vorhabenbedingte Störwirkungen der Bartfledermäuse nur durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten entstehen. Im Verlauf der Trasse treten an zwei Stellen Zerschneidungen bestehender Jagdhabitate bzw. Flugrouten auf. Im Folgenden wird auf jeden Standort separat eingegangen:

Leineflutbrücke:

Im vorliegenden Fall sind zwei Flugrouten zum Jagdhabitat entlang bzw. über die Leineflutbrücke, sowohl östlich als auch westlich von der Leineflutbrücke, von der Planung betroffen. Die Flugrouten weisen eine mittlere Bedeutung auf. Im Zuge der Bauphase werden einige Gehölze entlang der Leineflutbrücke gefällt, die als Leitstrukturen für die Bartfledermaus von essentieller Bedeutung sind. Zudem befinden sich Jagdhabitate mit hoher und mittlerer Bedeutung entlang der Leineflutbrücke. Bei der Jagd fliegt die Kleine Bartfledermaus in Höhen von 1-4 m und die Große Bartfledermaus von 3-10 m über den Boden. Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten. Die Große Bartfledermaus ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die Kleine Bartfledermaus jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Beide Arten sind weitestgehend ortstreu oder nur kleinräumig wandernd. Durch ihr Jagdverhalten gelangen sie unmittelbar in den Gefahrenbereich des SSW.

Aus den oben genannten artspezifischen Verhaltensweisen sind Kollisionsschutzwände zu Beginn der Bauphase und nach der Bauphase auf beiden Uferseiten und beiderseits des SSW erforderlich (2.5 V und 2.7 V_{CEF}), die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermeiden.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und Sachverhalte nicht von erheblichen Störungen der Bartfledermäuse auszugehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) • Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) • Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) • Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es wurden keine Quartiere der Kleinen oder Großen Bartfledermaus nachgewiesen. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere nicht nachgewiesene Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Um festzustellen, ob durch den Abriss von Bauwerken Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bartfledermaus betroffen sind, findet zuvor eine Kontrolle auf Fledermausbesatz statt (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Tiere entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 2.5, 2.6, 2.7, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) / Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.5 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Große Mausohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen großen Dachstühlen. Dort befinden sich die meisten der, oft sehr großen, Wochenstuben. Die Tiere nutzen häufig ein Leben lang dasselbe Wochenstubenquartier. Typische Jagdhabitate sind unterwuchsarme Wälder. Als Nahrung dienen dem Großen Mausohr vor allem große flugunfähige Laufkäfer, von denen zur Deckung des täglichen Nahrungsbedarfs ungefähr 20 bis 40 Individuen benötigt werden. Auch andere Insekten und Spinnen werden als Nahrungsquelle genutzt. Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer kaum über 800 m Höhe vor. Als Jagdgebiet bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldränder, Gebäuden und Feldrainen. Die Winterquartiere liegen unterirdisch in störungsarmen Höhlen, Kellern und Bunkern, welche eine hohe relative Luftfeuchtigkeit aufweisen. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland kommt das Große Mausohr flächendeckend vor. Im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (DIETZ et al. 2007). In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Beim Netzfang im Juni 2016 im Ricklinger Holz konnte ein männliches Großes Mausohr gefangen werden. Bei den Detektorbegehungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Es konnten keine Quartiere des Großen Mausohrs im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Die Art nutzt selten Brückenhohlräume, Baumhöhlen oder warme unterirdische Räume. Da eine Nutzung von Brücken und Baumhöhlen aber nicht komplett auszuschließen ist, sind Tötungen und Verletzungen des Großen Mausohr durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken und die Fällung von Gehölzen nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}).

Insgesamt weist das Große Mausohr aufgrund der Flughöhe von ca. 1 m über dem Boden sowie der Jagd um Baumkronen ein mittleres Kollisionsrisiko auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016). Der Transferflug findet im schnellen direkten Flug statt. Die Art ist nur beim abendlichen Ausflug aus den Quartieren strukturgebunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Durch das Vorhaben werden keine Flugrouten und Jagdhabitate gequert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Individuen des Großen Mausohrs können durch Zerschneidungen sowie aufgrund bau- und betriebsbedingter akustischer Störreize im Bereich von Flugrouten und Jagdhabitaten auftreten. Weiterhin sind visuelle Störungen des Großen Mausohrs durch Licht nicht auszuschließen, da die Art auf künstliche Lichtquellen mit schwachem Meideverhalten reagiert (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Baubedingten Störungen des Großen Mausohrs im Bereich bedeutender Flugrouten und Jagdhabitaten wird durch ein Verbot von Bautätigkeiten dort in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt.

Im Untersuchungsraum konnten keine Flugrouten und Jagdhabitate der Art festgestellt werden. Lediglich ein Männchen konnte während des Netzfangs im Ricklinger Holz gefangen werden.

Da das Ricklinger Holz eine hohe Bedeutung für Fledermäuse aufweist und in diesem Bereich lichtempfindliche Arten festgestellt worden sind, ist in diesem Bereich der Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) erforderlich.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten erheblicher Störungen für das Große Mausohr auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) • Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) • Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es konnten keine Quartiere des Großen Mausohrs nachgewiesen werden. Um festzustellen, ob durch den Abriss von Bauwerken und Fällung von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohr betroffen sind, findet zuvor eine Kontrolle auf Fledermausbesatz statt (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Große Mausohren entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Um die Funktionalität der Habitate im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sollen Gehölze angepflanzt werden. Für den Verlust von potentiellen Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (7.1 A und 7.2 A). Aufgrund der Beseitigung von Gehölzstrukturen entlang der B 3 und somit den Verlust von Leitstrukturen, werden diese durch die oben genannten Maßnahmen ersetzt. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.6 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kleine Abendsegler ist als ausgesprochene Waldart zu bezeichnen, da sowohl die Quartiere als auch die Jagdgebiete vorzugsweise innerhalb strukturreicher Laubwälder mit Altholzbeständen zu finden sind. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden besiedelt. Vereinzelt werden auch Gebäuderitzen angenommen. Typische Lebensräume sind vor allem alte Wälder, aber auch Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierbei werden alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen bis hin zu Rissen oder Spalten hinter abstehender Rinde genutzt. Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hutewälder sowie Baumalleen oder Baumreihen entlang von Gewässern stellen ideale Jagdhabitats dar (NLWKN 2010b). Der Kleine Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die saisonal weite Strecken von über 1000 km zurücklegen kann. Die Quartiere können häufig gewechselt werden, dabei kann eine Kolonie des Kleinen Abendseglers im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Jagdgebiete werden bis in Entfernungen von 4,2 km vom Quartier entfernt aufgesucht und umfassen in der Regel 7,4 bis 18,4 km² (DIETZ et al. 2007). Bei der Jagd gilt die Art unter Ausnutzung der Lockwirkung von Straßenlaternen auf Beuteinsekten als lichternd, dadurch sind die Kollisionsrisiken um beleuchtete Flächen / Lampen höher. Auf Flugrouten gilt die Art als schwach lichtmeidend (FÖA Landschaftsplanung 2011). Über eine Schallempfindlichkeit liegen keine Kenntnisse vor (ebd.). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend des Kleinen Abendseglers in den Bundesländern sind sehr heterogen. Da beträchtliche Erfassungslücken bestehen, können keine Schätzungen der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden. In Niedersachsen ist die Art bis auf den äußersten Westen und Nordwesten weit verbreitet, jedoch nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen, in Ostfriesland und an der Unterems konnte die Art bislang nicht nachgewiesen werden (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kleine Abendsegler nutzt das Untersuchungsgebiet nur sehr unregelmäßig und wurde ausschließlich im Juni und August festgestellt. Im August wurde die Art am Sieben-Meter-Teich bei Jagdflügen beobachtet. Einzelnachweise liegen aus den Bereichen der Straße „An der Bauernwiese“ nördlich der B 3 sowie dem östlich gelegenen Eichen-Hainbuchen-Mischwald am Ricklinger Bad vor.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Quartiere des Kleinen Abendseglers konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen des Kleinen Abendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Zudem erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Insgesamt weist der Kleine Abendsegler aufgrund der Flughöhe von > 5 m und der geringen bis mittleren Strukturbindung ein niedriges Kollisionsrisiko auf (FÖA Landschaftsplanung 2011). Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Für den Kleinen Abendsegler ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Kleine Abendsegler gehört zu den unempfindlichen Arten bzgl. Lärm und Licht. Im Verlauf der Trasse konnte der Kleine Abendsegler nur sporadisch festgestellt werden. Es werden keine Jagd- und Flugrouten zerschnitten. Die Nutzung des Gebietes kann weiterhin erfolgen. Insgesamt sind keine erheblichen Störungen des Kleinen Abendseglers zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) • Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) • Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) • Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere des Kleinen Abendseglers konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten diesbezüglich ausgeschlossen wird. Aufgrund dessen, dass die Art im Untersuchungsraum nur sporadisch im Juni und August nachgewiesen wurde, können Quartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind Verluste von Bäumen, die potenziell als Quartier genutzt werden, möglich. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V _{CEF} und 1.9 V _{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, der LBP weist entsprechende Suchräume aus. Für den Verlust von potentiellen Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.7 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygamaeus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygamaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die kleinste Fledermausart Europas wird erst seit 1990 von der Zwergfledermaus getrennt. Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten in stehendem Totholz nicht auszuschließen. Auch Fledermauskästen werden genutzt. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen. Als Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teichlandschaften beschrieben. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Winterfunde sind bislang spärlich. In Hessen ist die Überwinterung von Tieren in dem Wochenstubenquartier belegt. Zum Migrationsverhalten gibt es unterschiedliche Hinweise. Es sind Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben; andererseits sind auch Migrationen beschrieben (vgl. PETERSEN et al. 2004, VOLLMER & OHLENDORF 2004). Neben einer mittleren Deposition gegenüber Kollisionsgefahren im Straßenverkehr (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011) weist die Art außerdem ein schwaches Meideverhalten gegenüber Licht auf (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Eine Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen durch Lärm ist nicht gegeben, da es sich bei der Mückenfledermaus um eine „aktiv akustisch“, also mittels Echoortung jagende Art handelt. Ausgestoßene Ultraschallsignale werden nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich und werden nicht angenommen (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend des Kleinen Abendseglers in den Bundesländern sind sehr heterogen. Da beträchtliche Erfassungslücken bestehen, können keine Schätzungen der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden. Nachweise der Mückenfledermaus wurden in wassernahen Lebensräumen in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen erbracht. Verbreitungsschwerpunkte bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern und dem Norden Brandenburgs, an der südwestgrenze Thüringens und der westlichen Grenze Baden-Württembergs. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde bei allen Detektorbegehungen insbesondere in Gewässernähe festgestellt und gehört zu den am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Der Sieben-Meter-Teich stellt ein bedeutendes Jagdgebiet der Art dar. Weitere regelmäßig aufgesuchte Jagdgebiete befinden sich entlang des Mühlenholzweges südlich der B 3, an der Ihme nördlich der B 3 und im Bereich der Straße „An der Bauernwiese“. Weiterhin jagte die Art regelmäßig im Ricklinger Holz sowie in den östlich angrenzenden Böschungsgehölzen, im Umfeld der Ricklinger Kiesteiche sowie entlang der Leine. Unregelmäßig aufgesuchte Jagdgebiete liegen östlich der am Ricklinger Holz gelegenen Kleingartenanlage „Wilksheide“, wo die Art im Mai angetroffen werden konnte, sowie im Eichen-Hainbuchen-Mischwald am Ricklinger Bad, in dem die Mückenfledermaus im Oktober festgestellt wurde. Eine Flugroute der Mückenfledermaus befindet sich im östlich der Leine gelegenen Bereich des Untersuchungsgebietes entlang des „Pänner-Schuster Weges“ nördlich der B 3. In diesem Bereich wurden außerdem einige Einzelnachweise		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygamaeus</i>)
überfliegender Tiere erbracht. Zudem konnten überfliegende Einzeltiere entlang des Hemminger Maschgrabens sowie westlich der Bahngleise im dicht bebauten Ostteil des Untersuchungsgebietes angetroffen werden. Ein adultes Männchen der Mückenfledermaus wurde während des Netzfangs im August im Ricklinger Holz nachgewiesen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • Gewässerunterführung Ihme BW 02 (2.1 V) • Gewässerunterführung Hemminger Maschgraben BW 04 (2.2 V) • Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke BW 06 (2.4 V) • Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) • Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V) • Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) Es konnten keine Quartiere der Mückenfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Jedoch ist aufgrund des regelmäßigen Vorkommens der Art im Untersuchungsraum vorsorglich von Quartieren im Trassenbereich auszugehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume oder Gebäude verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Die Mückenfledermaus weist aufgrund einer Flughöhe von 2 - 8 m eine hohe Kollisionsgefährdung auf (FÖA Landschaftsplanung 2011, Bernotat & Dierschke, 2016). Auf Transferflügen fliegt die Mückenfledermaus auch höher als 8 m. Durch das Vorhaben werden teilweise Jagdhabitate mit sehr hoher bis mittlerer Bedeutung überlagert, wodurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Art ist bei allen Detektorbegehungen nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, sind die Gewässerunterführungen (Ihme, Hemminger Maschgraben, Leineflutbrücke, Leine) nach den Anforderungen des M AQ zu gestalten (2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V). Zudem ist die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) erforderlich. Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Mückenfledermaus ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygamaeus</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Da die Mückenfledermaus nur eine sehr geringe Störanfälligkeit gegenüber Licht und Lärm zeigt, ist nicht von dem Eintreten des Störungstatbestandes auszugehen. Insgesamt können erhebliche Störungen der Mückenfledermaus ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) • Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) • Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) • Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es konnten keine Quartiere der Mückenfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, so dass diesbezüglich eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum, sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mückenfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V _{CEF} und 1.9 V _{CEF}). Sollten tatsächlich Individuen der Mückenfledermaus entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygamaeus</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.8 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Rauhautfledermaus ist ein Bewohner reich strukturierter Waldhabitats wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften. Häufig liegen geeignete Habitate in der Nähe von Gewässern. Lediglich in der Zugzeit können jagende Tiere auch in Siedlungen angetroffen werden. Als Quartiere werden in erster Linie Rindenspalten und Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen angenommen. Allerdings sind auch Wochenstubennachweise aus Scheunen, Häusern und Holzkirchen bekannt. Einzeltiere können sich auch in anderen Quartieren wie Brücken und Felsspalten aufhalten. Winterquartiere finden sich insbesondere in Baumhöhlen und Holzstapeln, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden (DIETZ et al. 2007). Im Streckenflug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse oft an Leitstrukturen wie Waldrändern, Hecken, Wegen und Schneisen, sie können aber auch große offene Flächen überfliegen. Der Jagdflug findet i.d.R. in einer Höhe von ca. 5 - 15 m über dem Boden statt. Bezogen auf ihr Flugverhalten zeigt die Art eine mittlere bis geringe Strukturbindung (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Die Rauhautfledermaus gilt als schwach lichtmeidend auf ihren Flugrouten. Bei der Jagd nutzt sie das an Lichtquellen vorhandene Insektenaufkommen. Dadurch kann es zu erhöhten Kollisionsrisiken um beleuchtete Flächen / Lampen kommen (ebd.). Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Lärm ist nicht gegeben. Dies liegt darin begründet, dass es sich bei der Rauhautfledermaus um eine „aktiv akustisch“, also mittels Echoortung, jagende Art handelt. Ausgestoßene Ultraschallsignale werden nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet, jedoch liegen aus den einzelnen Bundesländern nur wenige Angaben vor. In Niedersachsen ist die Art zerstreut, aber wohl in allen Regionen vorhanden. Nicht nachgewiesen werden konnte die Art bislang im Landkreis Emsland und in den Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Rauhautfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen regelmäßig angetroffen. Bedeutende Jagdgebiete der Art liegen am Großen Ricklinger Teich südlich der B 3, am Großen Hemminger Teich und am Sieben-Meter-Teich. Weitere regelmäßig aufgesuchte Jagdgebiete stellen der nördlich der B 3 gelegene Teil des Großen Ricklinger Teiches sowie der Dreiecksteich dar. Unregelmäßig wurde die Rauhautfledermaus entlang der Ihme nördlich der B 3, sowie im Bereich der Straße „An der Bau-erwiese“ und entlang der Leine jagend angetroffen. Einzelnachweise liegen vom Sportplatz des T.U.S. Ricklingen, dem Ricklinger Holz, dem Eichen-Hainbuchen-Mischwald am Ricklinger Bad, dem Hemminger Maschgraben westlich des Großen Hemminger Teiches sowie dem Großen Döhrener Teich vor.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.11 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.12 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • Gewässerunterführung Ihme BW 02 (2.1 V) • Gewässerunterführung Hemminger Maschgraben BW 04 (2.2 V) • Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke BW 06 (2.4 V) • Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) • Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) Es konnten keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Jedoch ist aufgrund des regelmäßigen Vorkommens der Art im Untersuchungsraum vorsorglich von Quartieren im Trassenbereich auszugehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume oder Gebäude verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Die Rauhautfledermaus weist aufgrund einer Flughöhe von 5 - 20 m eine mittlere Kollisionsgefährdung auf (FÖA Landschaftsplanung 2011, Bernotat & Dierschke 2016, Brinkmann et al 2012). Auf Transferflügen fliegt die Rauhautfledermaus auch höher als 40 m. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Durch das Vorhaben werden teilweise Jagdhabitats mit sehr hoher bis mittlerer Bedeutung überlagert, wodurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, sind die Gewässerunterführungen (Ihme, Hemminger Maschgraben, Leineflutbrücke, Leine) nach den Anforderungen des M AQ zu gestalten (2.1, 2.2, 2.3, 2.4 V). Zudem ist die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) erforderlich. Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
• Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungen der Rauhautfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht auftreten, da die Art auf Flugrouten künstliche Lichtquellen schwach meidet (FÖA Landschaftsplanung 2011). Baubedingten visuellen Störungen der Rauhautfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich bedeutender Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten dort in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (1.13 V). Feststehende Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Wirkungen durch Lärm sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist (ebd.). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche Störungen aufgrund der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden können.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) • Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) • Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A) • Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A)	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Rauhautfledermaus werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass diesbezüglich eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Daher ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauhautfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.9 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Teichfledermaus kommt in gewässerreichen Gegenden mit langsam fließenden breiten Flüssen, Kanälen, Seen und Teichen vor. Im Sommer ist sie nahezu ausschließlich im Tiefland zu finden, die Winterquartiere liegen jedoch häufig in den Mittelgebirgen in Höhlen, Ställen, Bunkern und Kellern. Sommerquartiere befinden sich in den Dachräumen von Kirchen und Kirchtürmen oder hinter Dachverblendungen und Verwahrungen, auch von Flachdachhäusern. Die Nutzung von Baumhöhlen ist ebenfalls denkbar. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen angenommen. Die Wochenstuben bestehen in der Regel aus adulten Weibchen mit ihren Jungen und können 20 bis 300 Tiere umfassen. Die Männchen bilden dann kleine und separate Kolonien. Die Wochenstuben werden häufig gewechselt und können auch gemeinsam mit Fransen- und Zwergfledermäusen genutzt werden. Als Jagdgebiete werden ruhige Wasserflächen bevorzugt, jedoch werden auch Schilfgebiete, Wiesen und Waldränder genutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus aquatischen Insekten, die mit den Füßen von der Wasseroberfläche abgefangen werden (DIETZ et al. 2007). Die Art fliegt dicht über der Wasseroberfläche und orientiert sich dabei an Randstrukturen. Auch über Land fliegt sie überwiegend strukturgebunden und niedrig in einer Höhe von weniger als 1 bis 5 m, über Wasser nur ca. 0,1 m. Sie meidet Licht und ist gegenüber Störwirkungen durch Lärm unempfindlich (FOA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Teichfledermaus ist in Deutschland in einem Bereich nordöstlich des Saarlandes bis zum nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind jedoch nur in Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. In den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen und Hessen kommt die Art als Sommergast oder in Winterquartieren vor. In Niedersachsen ist die Art regional und nicht flächendeckend vertreten, wobei das westliche Tiefland bevorzugt wird. So sind aus mehreren nördlichen Landkreisen wie Oldenburg oder Aurich Nachweise von Wochenstubenquartieren und Männchenquartieren bekannt. Die Winterquartiere verteilen sich über die Mittelgebirge (NLWKN 2009). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Teichfledermaus wurde in den Monaten Juni und August südlich der B 3 nachgewiesen. Am Großen Döhrener Teich konnte ein Jagdgebiet dieser Fledermausart festgestellt werden. Außerdem liegt ein Einzelnachweis eines überfliegenden Tieres vom südlichen Ufer des Sieben-Meter-Teichs vor.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF})		

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
• Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es konnten keine Quartiere der Teichfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass vorhabenbedingt Bäume verloren gehen, die von der Teichfledermaus als Quartier genutzt werden. Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Teichfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Die Teichfledermaus weist aufgrund ihres strukturgebundenen Flugverhaltens eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung auf (FÖA Landschaftsplanung 2011). Da im Untersuchungsgebiet keine bedeutenden bzw. wichtigen Flugrouten festgestellt worden sind, ist für die Teichfledermaus mit einem geringen Kollisionsrisiko zu rechnen. Zudem profitiert die Art von den Maßnahmen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 sowie 6.1 A. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Störungen der Teichfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht im Bereich von Flugrouten und/oder Jagdhabitaten auftreten, da die Teichfledermaus künstliche Lichtquellen meidet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Baubedingten visuellen Störungen der Teichfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich bedeutender Flugrouten oder Jagdhabitats wird jedoch ausgeschlossen, da keine Flugrouten und Jagdhabitats betroffen sind. Durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit werden potentielle Störungen entgegengewirkt (1.13 V). Wirkungen durch Lärm sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit bei der Teichfledermaus gegeben ist (ebd.). Insgesamt können aufgrund der genannten Maßnahmen erhebliche Störungen der Teichfledermaus ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Teichfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teichfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 1.13, 4.1, 4.2, 4.4	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.10 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, Gebäudequartiere kommen nur vereinzelt vor, z.B. in Mauerspalten, an Brücken und Durchlässen sowie auf Dachböden. Wälder haben als Quartierstandorte jedoch eine herausragende Bedeutung für die Art, insbesondere wenn eine Nähe zu Gewässern gegeben ist. Paarungen finden von September bis April statt, die Jungen werden zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren, nach 25 Tagen sind sie flugfähig und nach 31 Tagen sind sie ausgewachsen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Dabei können bis zu 40 verschiedene Baumhöhlen aufgesucht werden. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 6-10 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen (entlang von markanten Landschaftsstrukturen) angeflogen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käscher eingesetzt wird. Die Wasserfledermaus ist als typischer Tiefflieger zu bezeichnen, die in der Regel auch Straßenbrücken nur knapp über der Wasseroberfläche unterquert. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 150 km zurück (PETERSEN et al. 2004, DIETZ et al. 2007). Die Wasserfledermaus gilt als stark empfindlich gegenüber lichtbedingten Störungen (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Eine Lärmempfindlichkeit ist nicht gegeben, da die Wasserfledermaus „aktiv akustisch“, d.h. mittels Echoortung jagt. Ausgestoßene Ultraschallsignale werden nur in zu vernachlässigbarem Umfang von Verkehrsfrequenzen überlagert; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Wasserfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aufgrund der bevorzugten Besiedlung gewässerreicher Landschaften bestehen jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede. Ihre Verbreitung hängt direkt mit dem Vorkommen von Gewässern zusammen. In Niedersachsen kommt die Wasserfledermaus regelmäßig und im gesamten Bundesland vor (NLWKN 2010b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Wasserfledermaus stellte eine der häufigsten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes dar und wurde überwiegend an den Gewässern angetroffen. Bedeutende Jagdgebiete befinden sich im Ricklinger Holz entlang der Ihme, am Großen Ricklinger Teich, am Dreiecksteich, am Sieben-Meter-Teich und an der Leine nördlich der B 3. Hier konnten regelmäßig mehrere jagende Individuen festgestellt werden. Entlang des Hemminger Maschgrabens westlich des Großen Hemminger Teiches konnte lediglich im Juni Jagdaktivität der Art nachgewiesen werden. Weitere unregelmäßig aufgesuchte Jagdgebiete stellten der Große Hemminger Teich, der Große Döhrener Teich sowie die Leine südlich der B 3 im Bereich der Bezirkssportanlage Döhren dar. Einzelnachweise liegen vom Ricklinger Holz nördlich der Kleingartenanlage „An der Ledgehast“, von der Straße „Vor der Kornhast“ westlich des Hemminger Maschgrabens sowie dem Teich östlich der Leine und nördlich der B 3 vor.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Eine Flugroute der Wasserfledermaus befindet sich entlang des Weges „Hof's Meisterwinkel“ zwischen dem Hemminger Maschgraben und dem Großen Ricklinger Teich. Während den Netzfängen im Ricklinger Holz konnten mehrere Männchen an der Ihme gefangen werden. Sichtbeobachtungen zeigten, dass es sich um ein bedeutendes Jagdhabitat sowie eine Flugroute mit hoher Bedeutung handelt. Da die Aktivität kurz nach Sonnenuntergang besonders hoch war, kann ein in einem Baum gelegenes Männchenquartier südlich der Netzfangfläche im Ricklinger Holz angenommen werden. Die genaue Lage konnte jedoch nicht festgestellt werden.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF}) • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • Gewässerunterführung Ihme BW 02 (2.1 V) • Gewässerunterführung Hemminger Maschgraben BW 04 (2.2 V) • Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V) • Leinebrücke BW 06 (2.4 V) • Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V) Es konnte ein Quartier der Wasserfledermaus ermittelt werden. Die genaue Lage des Quartiers war allerdings nicht möglich. Aufgrund der (potenziellen) Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Wasserfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz, die Fällzeit ist für festgestellte Quartierbäume auf die Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober zu begrenzen (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Die Wasserfledermaus gehört aufgrund ihres Flugverhaltens zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Durch das Vorhaben werden (potenzielle) Flugrouten und Jagdhabitate der Wasserfledermaus gequert. Ein Kollisionsrisiko ist daher insbesondere im Bereich der Ihme nicht auszuschließen, da sich hier eine Flugroute mit besonderer Bedeutung befindet. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, sind im Bereich der Ihme Irritationsschutzwände (2.7 V_{CEF}) erforderlich, die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermeiden. Des Weiteren sind die Gewässerunterführungen (Ihme, Hemminger Maschgraben, Leineflutbrücke, Leine) nach den Anforderungen des M AQ zu bauen (2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V). Zudem profitiert die Art von der Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) und der Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A). Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Störungen der Wasserfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht im Bereich von Flugrouten und/oder Jagdhabitaten auftreten, da die Wasserfledermaus künstliche Lichtquellen meidet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Baubedingten visuellen Störungen der Wasserfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich bedeutenden Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (1.13 V). Feststehende Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Wirkungen durch Lärm sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist (ebd.). Insgesamt sind erhebliche Störungen der Wasserfledermaus unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und Sachverhalte nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein • Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF}) • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es konnte ein Quartier der Wasserfledermaus ermittelt werden. Die genaue Lokalisierung des Quartiers im Ricklinger Holz war allerdings nicht möglich. Aufgrund der (potenziellen) Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V _{CEF} und 1.9 V _{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, der LBP weist entsprechende Suchräume aus. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 1.13 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 4.1, 4.2, 4.4
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.11 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus und bezüglich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel. Sie kommt in Innenstädten, in ländlichen Siedlungen, aber auch ansonsten in nahezu allen Habitaten vor. Wälder und Gewässer werden bevorzugt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in der Regel an Gebäuden, hier kommen verschiedenste Spaltenräume in Frage. Einzeltiere wurden auch schon in Felsspalten oder hinter der Rinde von Bäumen gefunden. Winterquartiere liegen wahrscheinlich ebenfalls überwiegend an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere finden sich allerdings auch in Felsspalten, Kellern, Tunneln oder Höhlen (DIETZ et al. 2007). Wochenstubenquartiere werden von Einzeltieren bis in 15 km Entfernung und von ganzen Wochenstubenverbänden bis in 1,3 km gewechselt. Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, während die Jagdgebiete im Mittel ca. 1,5 km von der Wochenstube entfernt liegen und 92 ha betragen. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Lineare Landschaftselemente stellen wichtige Leitlinien dar. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Bei der Jagd beträgt die Flughöhe dieser Art 2 - 6 m, auf Transferflügen kann sie höher liegen. Zwergfledermäuse zeigen eine mittlere Strukturbindung (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Die Art ist schwach lichtmeidend, teilweise jagen einzelne Tiere jedoch intensiv im Bereich von Straßenlaternen. Sie ist gegenüber Störwirkungen durch Lärm unempfindlich (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend vertreten. Es bestehen jedoch starke regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen ist die Art ebenfalls weit verbreitet (NLWKN 2010b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zwergfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet beinahe flächendeckend vor und wurde regelmäßig bei der patrouillierenden Jagd an Wegen und Straßen festgestellt. Bedeutende Jagdhabitats, welche regelmäßig von mehreren Tieren aufgesucht wurden, befanden sich im Bereich der Straße „An der Bauerwiese“ nördlich der B 3, im Ricklinger Holz entlang der Ihme und nördlich der Kleingartenanlage „Ledgehast“, an den Ricklinger Kiesteichen (Großer Ricklinger Teich, Sieben-Meter Teich und Dreiecksteich) sowie entlang der Leine. Weitere regelmäßig von Zwergfledermäusen aufgesuchte Jagdhabitats befanden sich entlang des Mühlenholzweges nördlich der B 3, den Waldwegen des Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes südlich des Ricklinger Bades, am Waldrand des Ricklinger Holzes östlich der Kleingartenanlage „An der Ledgehast“ und am Hemminger Maschgraben südlich der B 3. Im Mai wurden außerdem einige jagende Tiere südlich des Sportplatzes des T.U.S. Ricklingen entlang des unmittelbar nördlich an die B 3 angrenzenden Siedlungsgehölzes aus überwiegend einheimischen Baumarten beobachtet. Zudem liegen Einzelnachweise für die Zwergfledermaus u. a. vom Mühlenholzweg südlich der B 3 sowie aus dem dicht bebauten Ostteil des Untersuchungsgebietes südlich der B 3 vor. Flugrouten befinden sich im Waldrandbereich des Ricklinger Holzes westlich der Kleingartenanlage „Ledgehast“, östlich		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

dieser Kleingartenanlage entlang des Friedel-Gewecke-Weges und entlang des Osterbrückenweges südlich des Großen Ricklinger Teiches. Während der Netzfänge konnte im August eine männliche Zwergfledermaus im Ricklinger Holz gefangen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelungen für Fledermäuse (1.6 V_{CEF})
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF})
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF})

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Gewässerunterführung Ihme BW 02 (2.1 V)
- Gewässerunterführung Hemminger Maschgraben BW 04 (2.2 V)
- Leineflutbrücke BW 05 (2.3 V)
- Leinebrücke BW 06 (2.4 V)
- Anlage von Kollisionsschutzwänden / Lärmschutzwänden (2.5 V)
- Anlage von Irritationsschutzwänden (2.6 V)

Es konnten keine Quartiere der Zwergfledermaus ermittelt werden, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten diesbezüglich ausgeschlossen wird. Aufgrund der (potenziellen) Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Daher ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, der LBP weist entsprechende Suchräume aus. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Die Zwergfledermaus weist aufgrund einer Flughöhe von 2 - 6 m eine hohe Kollisionsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Auf Transferflügen fliegt die Zwergfledermaus auch höher als 6 m. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Durch das Vorhaben werden teilweise Jagdhabitate mit sehr hoher bis mittlerer Bedeutung überlagert, wodurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Art ist bei allen Detektorbegehungen nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, sind die Gewässerunterführungen (Ihme, Hemminger Maschgraben, Leineflutbrücke, Leine) nach den Anforderungen des M AQ zu gestalten (2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V). Zudem ist die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) erforderlich.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten (1.13 V)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen der Zwergfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht auftreten, da die Zwergfledermaus auf Flugrouten künstliche Lichtquellen schwach meidet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Baubedingten visuellen Störungen der Zwergfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich von Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten dort in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (1.13 V). Wirkungen durch Lärm sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist (ebd.).

Insgesamt können erhebliche Störungen der Zwergfledermaus aufgrund der dargestellten Maßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von Quartierbäumen (1.8 V_{CEF})
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz, Suchräume für die Installation von Künstlichen Fledermausquartieren als Überbrückungsmaßnahme bei Wegfall von gebäudebezogenen Quartieren (1.9 V_{CEF})
- Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A)
- Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands (7.1 A)
- Anlage von Obstbaumreihen (7.2 A)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es konnten keine Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt werden, so dass diesbezüglich eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird. Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind jedoch weitere Quartiere im Bereich der Trasse zu erwarten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V_{CEF} und 1.9 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Individuen der Zwergfledermaus entdeckt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Für den Verlust von Jagdhabitaten sind Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (6.2 A, 7.1 A und 7.2 A). Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.8, 1.9, 1.13, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 4.1, 4.2, 4.4	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2 Vögel

2.1 Artbezogene Betrachtung

2.1.1 Blässhuhn (*Fulica atra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (nb) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Das Blässhuhn bevorzugt stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufer und Ufervegetation, hierbei kommen unterschiedlichste Gewässer für die Brut infrage. Das Nest wird in dichter Ufervegetation an Halme und Ästen im Seichtwasser verankert oder auf fester Unterlage gedeckt oder frei angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Februar/ März aber hauptsächlich ab April und dauert bis August. Nach einer Brutdauer von 21 - 25 Tagen schlüpfen die Jungen, welche nach einer Zeit von 55 - 60 Tagen voll flugfähig und selbständig sind. Blässhühner sind Allesfresser, deren Vorlieben stark saisonal und regional geprägt sind. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Pflanzenteilen, insbesondere Wasserpflanzen und Schilf. Sie nimmt aber auch Abfälle, kleine Mollusken, Insekten, kleine Fischchen und Vogeleier zu sich (BAUER et al. 2005). Das Blässhuhn gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit gegenüber von Straßen ausgehenden Störungen, so dass die artspezifische Effektdistanz (GARNIEL et al. 2010) lediglich 100 m beträgt.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Blässhuhns beläuft sich laut Roter Liste (Grüneberg et al. 2015) auf 66.000-115.000 Brutpaare. Damit ist das Blässhuhn ein mittelhäufiger Vogel. Langfristig nimmt der Bestand zu, wohingegen er in den letzten Jahren (1985-2009) gleichgeblieben ist. In Niedersachsen ist die Art mit 11.500 Revieren vertreten (Stand 2014), was es auch hier zu einem mittelhäufigen Vogel macht. Kurzfristig (1990-2014) kam es bei dieser Art zwar zu keinen Bestandsveränderungen von mehr als 20 %, langfristig (1900-2014) ist jedoch eine Bestandabnahme von mehr als 20 % zu verzeichnen, sodass diese Art nun landesweit auf der Vorwarnliste geführt wird (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Das Blässhuhn brütet verbreitet im Teichgebiet der ehemaligen Abbaugewässer. Insgesamt bestehen fünf Brutverdachtsfälle am Sieben-Meter-Teich, Großen Ricklinger Teich und Großen Hemminger Teich (auch innerhalb 100 m Entfernung zur Straße). Brutnachweise wurden für den Dreiecksteich erbracht. Zudem konnten zwei Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Sowohl die Teiche als auch die Leine haben jedoch keine Bedeutung als Gastlebensraum für das Blässhuhn.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V _{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Vereinzelt kann eine baubedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe nicht vollständig ausgeschlossen werden (z.B. während des Baus von Überführungsbauwerken über Fließ- und Stillgewässer, z. B. der Leineflutbrücke). Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der temporären Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkung ist jedoch in der Regel von einem Überflug in ausreichender Höhe bzw. Unterfliegen der Leineflutbrücke oder einer Meidung des Trassennahbereichs auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 m (GARNIEL et al. 2010). Nach GARNIEL et al. (2010) wird Lärm am Brutplatz als unbedeutend eingestuft. Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können ausgeschlossen werden, da die Art gegenüber Lärm als unempfindlich eingestuft wird. Zudem stehen der Art außerhalb der artspezifischen Effektdistanz weiterhin ausreichend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vereinzelt kann eine teilweise Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Baus der Überführungen über die Teiche (Leineflutbrücke), nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt handelt es sich jedoch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
um eine nur kleinflächige Inanspruchnahme, die die Durchgängigkeit und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigt.	
Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.2 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Gartengrasmücke besiedelt ein breites Habitatspektrum, ist jedoch selten bis nie in Wäldern mit geschlossener Baumkrone zu finden. Typische Brutstandorte sind Gehölze in gebüschreichem, offenem Gelände. Besonders kleine Feldgehölze, schattenspendende Gehölze mit gut ausgebildeter (Hoch-) Stauden- und Strauchschicht sowie Unterholzreiche Mischwälder mit lockerem Kronendach oder Waldränder kommen für einen Neststandort infrage. Zur Brutzeit ernähren sich Gartengrasmücken fast ausschließlich insektivor mit einer breiten Palette von vor allem kleinen Insekten und deren Entwicklungsstadien. Auch Mollusken (Schnecken) und Arachniden (Spinnentiere) spielen eine Rolle. Nach der Brutzeit wird neben Insekten auch nach Beeren und fleischigen Früchten gesucht (G. VON BLOTZHEIM et al., 1999). Die Reviergröße beträgt etwa 0,2 bis 0,5 Hektar (FLADE, 1994). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al. 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand der Gartengrasmücke beläuft sich laut Roter Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 930.000 - 1.350.000 Brutpaare (Stand 2015). Das macht diesen Vogel zu einem in Deutschland häufigen Brutvogel. In den letzten Jahren kam es nicht zu Schwankungen in den Bestandstrends. Der Langstreckenzieher kommt in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Der Bestandstrend der Gartengrasmücke entwickelt sich langfristig (1900-2014) mit einer Abnahme von über 20% negativ. Kurzfristig (1990-2014) wird von Bestandsabnahmen in gleicher Höhe (20%) ausgegangen (ebd.). In Niedersachsen gab es im Jahr 2014 56.000 Brutpaare (KRÜGER & NIPKOW, 2015). Somit befindet sich fast die Hälfte des deutschen Gesamtorkommens in Niedersachsen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Gartengrasmücke brütet in den Kleingärten im westlichen und mittleren Teil des Untersuchungsgebiets. Ein Brutverdachtsfall konnte in der Kleingartenanlage südlich des Pänner-Schuster-Weges in ca. 140 m Entfernung erbracht werden. Weiter konnten sowohl in den Kleingärten als auch in den Uferbereichen der Leine und des Sieben-Meter-Teiches insgesamt fünf Brutverdachtsfälle nachgewiesen werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gartengrasmücke kann aufgrund der Habitatausstattung für potenzielle Reviere nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme 1.6 V_{CEF} (Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung der Gartengrasmücke sind bislang nicht bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, GARNIEL et al. 2010, ERRITZOE et al. 2003). Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der geringen Reviergrößen und der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zur Trasse ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Gartengrasmücke gehört gemäß GARNIEL et al. (2010) zur Gruppe der gegenüber Straßenverkehrslärm gering empfindlichen Arten. Es ist im Bereich der artspezifischen Effektdistanz von 100 m mit Störungen zu rechnen, die die Habitat-eignung in diesem Bereich mindern. Der Nachweis der Gartengrasmücke befindet sich in einer Entfernung von > 200 m zur Trasse und somit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gartengrasmücke kann ausgeschlossen werden. Die Gartengrasmücke profitiert von den Maßnahmen 6.1 A sowie 6.2 A. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 6.1, 6.2	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.3 Girlitz (*Serinus serinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffenen und mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und freien Flächen mit niedriger Vegetation. Im Sommer ist die Art vor allem auf eine samentragende Staudenschicht angewiesen. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen und auf Industriegeländen. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in <1-12 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005). Mit der Ankunft am Brutplatz von Ende Februar bis Mitte März beginnt die Brutperiode. Dabei werden die Reviere jährlich neu besetzt. Der Girlitz hat 2 Jahresbruten. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die Zweitbrut erfolgt meist zwischen Ende Juni und Mitte Juli (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert insgesamt von April bis August, zudem weist diese Art eine durchschnittliche, öfter auch eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14 - 16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Alt-vögeln versorgt und verlassen das Brutrevier nach etwa 14 Tagen (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Girlitzes beläuft sich laut Roter Liste (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 210.000 – 350.000 Brutpaare (Stand 2005). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 12.000 Brutpaare (Stand 2014) geschätzt, damit ist der Girlitz ein mittelhäufiger Brutvogel (KRÜGER & NIPKOW 2015). Langfristig (1900 bis 2014) waren Bestandsabnahmen von mehr als 20% zu verzeichnen. Kurzfristig (1990-2014) ergaben sich jedoch keine Bestandsveränderungen um mehr als 20% (ebd.).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Girlitz wurde im westlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen. Brutverdachtsfälle bestehen in den Kleingartenanlagen südlich des Südschnellweges, westlich des Teichgebiets sowie nördlich des Südschnellweges auf dem Gelände des Turn- und Sportvereins Ricklingen in > 250 m Entfernung.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V_{CEF})		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Girlitze kann aufgrund der Habitatausstattung für potenzielle Reviere nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme 1.6 V_{CEF} (Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung der Girlitze sind bislang nicht bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, GARNIEL et al. 2010, ERRITZOE et al. 2003). Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der geringen Reviergrößen und der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zur Trasse ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Girlitz gehört gemäß GARNIEL et al. (2010) zur Gruppe der gegenüber Straßenverkehrslärm gering empfindlichen Arten. Es ist im Bereich der artspezifischen Effektdistanz von 200 m mit Störungen zu rechnen, die die Habitateignung in diesem Bereich mindern. Die Nachweise des Girlitzes befinden sich in einer Entfernung von > 200 m zur Trasse und somit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Somit können Bau- und betriebsbedingte Störungen von Individuen ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Girlitzes kann ausgeschlossen werden. Zudem profitiert die Art von den vorgesehenen Maßnahmen Anlage von trassennahen Gehölzstrukturen für Vögel und Fledermäusen (6.1 A, 6.2 A). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 6.1, 6.2
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.4 Grünspecht (*Picus viridis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Kulturfollower, der mit Parklandschaften, Offenland, Wald-Mischlandschaften, Streuobstwiesen und selbst städtischen Grünanlagen viele vom Menschen geprägte Landschaftsräume nutzt. Er nutzt ebenfalls ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten; dabei werden auch Höhlen anderer Arten genutzt. Hinsichtlich der Nahrung ist der Grünspecht dagegen spezialisiert; er ernährt sich v.a. von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter werden z. T. auch andere Arthropoden sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen. Das Angebot von mageren, ameisenreichen offenen bis halboffenen Nahrungshabitaten (Randbiotope, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Orts- bis Nesttreue auf (BMVBS 2011). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, die artspezifische Effektdistanz liegt bei 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 30 – 60 m. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Grünspechtes beläuft sich laut Roter Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 42.000 - 76.000 Brutpaare (Bestand 2005-2009), was als mittelhäufig klassifiziert wird. Langfristig (in den letzten 50-150 Jahren) nahmen die Bestände noch deutlich ab, kurzfristig (1985-2009) gab es jedoch wieder positive Bestandsentwicklungen (ebd.). Der Grünspecht ist vor allem im niedersächsischen Tiefland verbreitet. Bestände der Art werden auf ca. 6.000 Reviere geschätzt und ebenfalls als mittelhäufig bewertet. Der Bestandstrend ist langfristig (1900-2014) stark abnehmend (über 50 %), kurzfristig (1990- 2014) gab es jedoch Bestandszunahmen von über 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen besteht eine relativ geschlossene Verbreitung mit Ausnahme der Mittelgebirgslagen über 300 m ü NN. Schwerpunktvorkommen existieren aktuell in der Lüneburger Heide, im Wendland, im Weser-Aller-Flachland sowie in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Niederung. Fluss- und Seemarschen gehören nicht mehr zum Brutgebiet. In der Stader Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest dünnen die Bestände stark aus (NLWKN 2010a). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Grünspecht konnte mit drei Nachweisen als Brutverdacht sowie mit fünf Brutzeitfeststellungen im UG festgestellt werden. Ein Brutverdacht konnte im eingezäunten Eichen-Hainbuchen-Mischwald westlich des Sportplatzes des TUS Ricklingen in ca. 50 m Entfernung zur Trasse erfasst werden. Ein weiterer Brutverdacht konnte im nördlichen Bereich des Ricklinger Holz in einer Entfernung von > 180 m sowie in der Kleingarten-Kolonie südlich des SSW in > 250 m zur Trasse festgestellt werden. Die Brutzeitfeststellungen verteilen sich über das UG in den Waldbereichen sowie in den Kleingarten-Kolonien.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht nachgewiesen werden, aufgrund der Habitatausstattung kann aber eine Inanspruchnahme für potentielle Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mögliche Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.6 V_{CEF}) vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung des Grünspechtes sind bislang nicht bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Grünspecht profitiert von der Maßnahme 6.1 A. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Verkehrsbedingte Störungen können für den Grünspecht innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m wirksam sein (GARNIEL et al. 2010). Der Grünspecht gehört zu den Brutvögeln mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach GARNIEL et al. 2010). Der Brutverdacht im eingezäunten Eichen-Hainbuchen-Mischwald westlich des Sportplatzes des TUS Ricklingen in einem Abstand von rund 50 m zur Trasse sowie der Brutverdacht nördlich der B 3 im Ricklinger Holz in >180 m befinden sich nach GARNIEL et al. (2010) in der artspezifischen Effektdistanz von 200 m. Es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass es zur Aufgabe der Reviere kommen kann. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Ein weiterer positiver Aspekt sind die Gehölzbestände, die den Grünspecht von optischen und akustischen Störreizen abschirmen. Aufgrund dieser Wirkweise und der Vorbelastung der Reviere durch die bestehende Straße, kann eine Aufgabe der Reviere in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe der Reviere oder eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch Störungen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die im Zuge der Baufeldräumung zu rodenden Gehölze entlang der B 3 weisen grundsätzlich eine Habitategnung für den Grünspecht auf. Bei der Erfassung konnte kein Grünspecht in den Gehölzen entlang der B 3 festgestellt werden. Die Art

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
profitiert von der Maßnahme 1.10 V _{CEF} . Die Nachweise des Grünspechtes befinden sich in ausreichender Entfernung zur Trasse, so dass die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 2.5, 6.1, 7.1	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.5 Haussperling (*Phoenicurus ochruros*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wildwachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u.v.m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert (BAUER et al. 2005). Nestbauaktivitäten können das ganze Jahr über beobachtet werden. Der Neststand ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storchen- oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Es werden 2-3 Jahresbruten durchgeführt (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert dabei von März bis September, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter anderem sind entscheidend: Die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen (BAUER et al. 2005). Der Haussperling wird entsprechend den Ergebnissen von GARNIEL et al. (2010) nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft. Die Effektdistanz liegt bei 100 m (ebd.).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 3.500.000 bis 5.100.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird, kurzfristig sind aber deutliche Bestandsabnahmen von mehr als 20 % zu verzeichnen gewesen. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 610.0000 Reviere geschätzt und als häufig eingestuft. Langfristig (1900- 2014) kam es allerdings zu Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1990 - 2014) sind Bestandsabnahmen von mehr als 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet als Brutverdacht in den Siedlungsbereichen sowie den Kleingartenanlagen festgestellt. Mehrere Brutverdachte konnten südlich der B 3 / westlich der Teiche und östlich der Teiche in >200 m Entfernung nachgewiesen werden. Am Sportplatz (TUS Ricklingen – nördlich der B 3) konnte an einem Termin zur Brutzeit ein Haussperling in 100 m Entfernung zur B 3 festgestellt werden (Bzf).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V _{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht nachgewiesen werden, aufgrund der Habitatausstattung kann aber eine Inanspruchnahme für potentielle Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mögliche Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme 1.6 V _{CEF} (Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen werden. Gemäß ERRITZOE et al. (2003) gehört der Haussperling zu den häufigsten Kollisionsopfern in Mitteleuropa. Jedoch ist aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHOLF 2003). Die Kollisionsgefährdung des Haussperlings resultiert zudem daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft vor allem kleinere Straßen; im Bereich des Südschnellweges ist durch eine höhere Störfrequenz kein Aufenthalt der Art im Trassennahbereich zu erwarten. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Gegenüber verkehrsbedingten Störungen weist der Haussperling eine geringe Empfindlichkeit auf. Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend (GARNIEL et al. ALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz des Haussperlings liegt daher bei 100 m vom Fahrbahnrand (ebd.). Innerhalb dieses Bereichs konnte insgesamt eine Brutzeitfeststellung in der Nähe des TUS Ricklingen nachgewiesen werden. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der bestehenden Verkehrsmengenklasse nach GARNIEL et al. (2010) ist auszuschließen. Somit ergibt sich keine erhöhte Störwirkung im Vergleich zur Bestandssituation. Im Falle der anderen Brutverdachtsfälle und Brutzeitfeststellungen schirmen die Bebauung der Siedlungen sowie der Gehölzbestand den Haussperling von optischen Störreizen ab. Aufgrund Abschirmung von Störreizen durch die Bebauung der Siedlung sowie der Gehölzbestände sowie der Vorbelastung der Reviere durch bestehende Straßen, kann eine Aufgabe der Reviere in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Somit sind insgesamt keine erheblichen Störungen des Haussperlings zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Nachweise des Haussperlings befinden sich in ausreichender Entfernung zur Trasse und abgesichert in Siedlungsgebieten, so dass die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 6.1, 6.2	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kuckuck hat eine vielseitige Habitatwahl. Bevorzugte Habitate können z. B. halboffene Waldlandschaften, halboffene Hoch- und Niedermoore oder offene Küstenlandschaften sein. Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, d. h., er verteilt seine Eier nach längerer Beobachtung gezielt auf Wirtsvogelarten, wobei ein Ei oder mehrere Eier des Wirtsvogels aus dem Nest entfernt werden können. Die Weibchen haben eine spezifische Wirtsprägung, so dass auch in Zwangssituationen kein Wirtswechsel stattfindet. Wirte sind in Mitteleuropa in der Regel Kleinvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, z. B. Bachstelze oder Teichrohrsänger. Aktionsräume und Reviergrößen des Kuckuck sind stark von der Dichte geeigneter Wirtsvögel abhängig und liegen zwischen 30 und 300 ha. Weibchen haben noch größere Aktionsraumgrößen bis hin zu mehreren km². Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen. Das Weibchen verzehrt auch regelmäßig Singvogeleier. Die Nestlinge erhalten ein breites Spektrum der Nahrung der jeweiligen Wirtsvögel. Ein wesentlicher Gefährdungsfaktor ist die Intensivierung der Landwirtschaft: Durch das Ausräumen der Agrarlandschaft werden die Bestände der wichtigsten Wirtsvogelarten ausgedünnt. Weiterhin ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Insektenichte meist so gering, dass es zu Nahrungseingipfungen kommt. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die Jagd durch den Menschen, da der Kuckuck häufig mit dem Sperber verwechselt wird (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweisen. Verkehrsbedingte Störungen sind innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m sowie im Bereich der Isophone des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} wirksam (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Kuckucks beläuft sich laut Roter Liste auf ca. 42.000 - 69.000 Brutpaare (Stand 2009), was als mäßig häufig zu bewerten ist. Langfristig nehmen die Bestände in Deutschland ab, kurzfristig bestehen nur geringe Schwankungen in den Bestandstrends (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 8.000 Brutpaare geschätzt und als mäßig häufig bewertet. Sowohl langfristig (1900-2005) als auch kurzfristig (1980-2005) hat es Bestandsabnahmen von über 20 % gegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kuckuck konnte mit einem Brutverdacht in >350 m Entfernung in einer strukturreichen Kleingartenanlage festgestellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks kann für potenzielle Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen (Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Barriere- und Störwirkung der B 3 und der Wiederbepflanzung des Fahrbahnrandes (6.1 A) ist jedoch davon auszugehen, dass der Trassenbereich gemieden oder in ausreichender Höhe gequert wird. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehört der Kuckuck nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Kuckuck weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz wird mit 300 m bemessen, zudem sind Störungen im Bereich des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} relevant (GARNIEL et al. 2010). Bei der für das Vorhaben zu erwartenden Verkehrsstärke ist jedoch der Verlauf der Isophone des kritischen Schallpegels nahezu identisch mit dem des 300 m-Wirkbandes, so dass keine getrennte Bewertung für die beiden Wirkbänder durchgeführt werden muss. Die Abnahme der Habitateignung beträgt innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand 60 % und von dort bis zum 300 m-Band, bzw. bis zur Isophone des kritischen Schallpegels 40 %. Die Art wurde in >350 m Entfernung zur Trasse nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung sind keine Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6 V
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.7 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als Kulturfolger besiedelt der tagaktive Mäusebussard nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Die Nester befinden sich in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Gejagt wird in der umliegenden Offenlandschaft. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen (LANUV 2016). Die Nahrung besteht aus tagaktiven Kleintieren wie Wühlmäuse, Spitzmäuse, Hamster, Maulwürfe, etc. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art. Mäusebussarde bilden monogame Saisonhehen, jedoch kommt es durch die hohe Reviertreue auch häufig zu Dauerehen. Die Revierbesetzung erfolgt bei günstigen klimatischen Bedingungen bereits ab Januar. Das Nest wird in Nadel- und Laubbäumen in 2-30 m Höhe angelegt. Der Legebeginn erfolgt zwischen Mitte März und Mitte Mai (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von Februar bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Mäusebussard ist am Horst sehr störanfällig, der Abstand zwischen Brutplatz und Straße entspricht in vielen Fällen der Fluchtdistanz von 200 m (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Mäusebussard ist in Deutschland ein regelmäßiger, häufiger Brutvogel. Der Bestand wird auf 80.000 bis 135.000 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). Als häufigster Greifvogel Niedersachsens ist der Mäusebussard fast flächendeckend vertreten. Nur auf den Inseln und in den ostfriesischen Marschen (an einem schmalen Streifen hinter der Küstenlinie) fehlt er (HECKENROTH & LASKE 1997). Im Jahr 2014 wurde der Bestand mit etwa 15.000 Revieren in Niedersachsen eingeschätzt. Dies entspricht einer mäßigen Häufigkeit. Seit 1990 hat der Bestand der Art um mehr als 20% abgenommen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mäusebussard konnte im Ricklinger Holz in ca. 400 m Entfernung zur B 3 als Brutvogel nachgewiesen werden. Weiter konnte der Mäusebussard mit insgesamt mit sechs Brutzeitfeststellungen erfasst werden. – zwei Brutzeitfeststellungen zwischen 100 m und 300 m – eine Brutzeitfeststellung > 500 m – zwei Brutzeitfeststellungen zwischen > 200 m – eine Brutzeitfeststellung im direkten Stadtgebiet innerhalb 30 m.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF})		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V)
- Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln (6.1 A)

Der Mäusebussard tritt im Untersuchungsgebiet regelmäßig auf. Für das Brutpaar im Ricklinger Holz in ca. 400 m Entfernung kann aufgrund der Entfernung zum Trassenverlauf die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge von Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards vermieden werden.

Der Mäusebussard zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (ERRITZOE et al. 2003). Auch nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wird das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko des Mäusebussards als hoch (Erhöhte Verkehrsdichte, Brutverdacht nahe an der Trasse, Vogel mit mittlerem Kollisionsrisiko, Beutefang an Straßen). Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) im Bereich des Ricklinger Holzes sowie entlang der Leineflutbrücke sowie durch die Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäuse (6.1 A) entlang der Trasse wird das Einfliegen in den Trassenbereich vermieden. Bereiche mit Konfliktpotenzial liegen vor, wenn eine besondere Habitateignung besteht und es sich um Bereiche handelt, wo die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde (Ricklinger Holz). Zudem wird vermieden die Straßennebenflächen so zu gestalten, dass sie eine Attraktivität als Nahrungshabitat für den Mäusebussard aufweisen (Vermeidung gut einsehbarer Böschungsbereiche durch die Pflanzung von Gehölzen). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Mäusebussard zählt nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, deren Effektdistanz der Fluchtdistanz entspricht. Befinden sich Brutnachweise innerhalb des Bereichs der Fluchtdistanz, im Falle des Mäusebussards 200 m, ist mit einem 100%igen Verlust der Habitateignung zu rechnen.

Aufgrund des ausreichenden Abstandes des Brutpaares von 400 m zur Trasse und den geplanten Baumaßnahmen ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen ist insgesamt nicht mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands aufgrund von erheblichen Störungen des Mäusebussards zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Nachweise des Mäusebussards befinden sich in ausreichender Entfernung zur Trasse (400 m), so dass die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Aufgrund der hohen Flexibilität des Mäusebussards hinsichtlich seines Lebensraumes der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art insgesamt, des großen Aktionsraumes und der weiterhin verbleibenden geeigneten Habitatausstattung im Untersuchungsraum, ist davon auszugehen, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten für den Mäusebussard im räumlichen Zusammenhang bestehen. Des Weiteren profitiert der Mäusebussard auch von Maßnahmen für andere Vogelarten, die eine Optimierung des Nahrungs- und Nistplatzangebotes bewirken (z.B. Pflanzung von Einzelbäumen 6.2 A, Anlage von Strauch-Baumhecken und Entwicklung artenreichen Grünlands 7.1 A). Insgesamt bleibt die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 2.5, 6.1, 6.2, 7.1	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.8 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Mittelspecht besiedelt mittelalte und alte, lichte, baumartenreiche Laub- und Mischwälder. Er benötigt einen hohen Anteil rauborkiger Bäume (Eichen, Linden, Erlen, Weiden und Eschen) oder einen hohen Totholzanteil, in denen die nahrungsökologischen Ansprüche dieses Pick- und Stocherspechts erfüllt werden (SÜDBECK et al. 2005). In weiten Bereichen Mitteleuropas gilt der Mittelspecht als Charakterart der Haltholzaue mit Eichen und Eschen. Buchenwälder werden vor allem dann besiedelt, wenn sie einen hohen Totholzanteil aufweisen. Die Streifgebiete sind im Jahresverlauf unterschiedlich groß. Zur Brutzeit umfasst der Aktionsraum von 5 bis 10 ha (NLWKN 2010c). Mittelspechte sind tagaktiv und ernähren sich insbesondere von stamm- und rindenbewohnenden sowie blattbewohnenden Insekten. Als Standvögel halten sich Mittelspechte ganzjährig im Brutgebiet auf. Die Reviermarkierung durch Rufreihen erfolgt bei milder Witterung bereits ab Mitte Januar. Die flüggen Jungen verlassen die Bruthöhlen in der Regel ab Juni bis Mitte Juli (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Revier- bis hin zur Nesttreue auf (BMVBS 2011). Der Mittelspecht weist einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} auf (GARNIEL et al. 2010). Die artspezifische Effektdistanz liegt bei 400 m (ebd.). Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen wird von FLADE (1994) mit 10 bis 40 m angegeben. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland liegt der Brutbestand laut aktueller Roter Liste bei ca. 27.000 bis 48.000 Brutpaaren, was als mäßig häufig eingestuft wird. Insgesamt ist eine stabile Bestandsentwicklung festzustellen (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen gab es im Jahr 2014 ca. 3.600 Reviere. Der Mittelspecht kommt damit in Niedersachsen mäßig häufig vor. Der Bestand der Art ist sowohl langfristig (1900-2014) als auch kurzfristig (1990-2014) um mehr als 50% angestiegen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mittelspecht konnte mit einem Brutnachweis sowie mit einem Brutverdacht (beide > 400 m Entfernung) im Ricklinger Holz südlich der B 3 nachgewiesen werden. Ein weiterer Brutverdacht konnte im nördlichen Bereich des Ricklinger Holz (westlich Aegir Bad) in einer Entfernung von > 250 m zur Trasse festgestellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht nachgewiesen werden, aufgrund der Habitatausstattung kann aber eine Inanspruchnahme für potentielle Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mögliche Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.6 V_{CEF}) vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung des Mittelspechts sind bislang nicht bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Mittelspecht profitiert von der Maßnahme 6.1 A.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Mittelspecht innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 400 m wirksam sein (GARNIEL et al. 2010). Des Weiteren ist der kritische Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} zu beachten (ebd.). Ein Brutverdacht des Mittelspechtes im nördlichen Bereich des Ricklinger Holz liegen in einem Abstand von unter 250 m von der Trasse entfernt und somit nach GARNIEL et al. (2010) in der artspezifischen Effektdistanz von 400 m. Es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass es zur Aufgabe des Reviers kommen kann. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Ein weiterer positiver Aspekt sind die Gehölzbestände, die den Mittelspecht von optischen und akustischen Störreizen abschirmen. Aufgrund dieser Wirkweise und der Vorbelastung der Reviere durch die bestehende Straße, kann eine Aufgabe des Reviers in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe des Reviers oder eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch Störungen ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die im Zuge der Baufeldräumung zu rodenden Gehölze entlang der B 3 weisen grundsätzlich eine Habitateignung für den Mittelspecht auf. Bei der Erfassung konnte kein Mittelspecht in den Gehölzen entlang der B 3 festgestellt werden. Die Art profitiert von der Maßnahme 1.10 V_{CEF}. Die Nachweise des Mittelspechtes befinden sich in ausreichender Entfernung zur Trasse, so dass die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 2.5, 6.1, 7.1	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.9 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Nachtigallen siedeln in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und (seltener) auch in Mischwäldern. Hier vor allem an Waldsäumen, Bach- und Flussläufen sowie in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs. Des Weiteren besiedeln sie Hecken, Gebüsche, verwilderte Parkanlagen und Gärten in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten. Im Durchzug und nach der Brutzeit sind sie auch in offeneren Landschaften zu finden. Charakteristisch für die Nachtigall ist der intensive Morgen- und Abendgesang mit Pfeifstrophen sowie melodischen, auf- und absteigenden Lautfiguren (BAUER et al. 2005). Die wichtigste Nahrungsquelle für Nachtigallen sind Kleintiere, vor allem Insekten (auch kleine Formen wie Ameisen). Im Spätsommer und Herbst nehmen Nachtigallen auch Beeren und kleinere Früchte wie Holunder- oder Johannisbeeren zu sich (ebd.). Die Nester werden in der dichten Krautschicht nahe oder direkt am Gebüsch, seltener in der Strauchschicht, gebaut. Sie bestehen aus einem lockeren, aus Falllaub, feinen Zweigen, Stängeln und Grashalmen gebauten Napf, der in einer Höhe bis 30 cm angelegt wird. Selten liegen die Nester auch höher als 50 cm oder in Astgabeln. Ab Ende April werden 4 - 6 Eier abgelegt, Ersatzbruten werden zwischen Ende Mai und Mitte Juni herangezogen (ebd.). Insgesamt dauert die Hauptbrutzeit von April bis Juli, zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Nestlingszeit beträgt 10 - 11 Tage, danach verstecken sich die flügge gewordenen Jungen in der dichten Krautschicht, bis sie nach etwa 4 Tagen den Adulten nachfliegen können und innerhalb weniger Wochen vom Brutplatz weggeführt werden (BAUER et al. 2005). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL et al. 2010). Die Fluchtdistanz liegt gemäß FLADE (1994) bei < 10 m. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland wird der Bestand der Nachtigall auf 70.000 – 130.000 Brutpaare geschätzt. Damit ist die Nachtigall ein mäßig häufiger Brutvogel. Die Bestandsentwicklungen sind langfristig stabil, kurzfristig (1985-2009) zeigt sich sogar eine deutliche Zunahme von über 30% (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen gibt es ca. 9.500 Reviere, was auch hier als mäßig häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) sind für die Nachtigall Bestandsabnahmen um mehr als 50% zu verzeichnen, in den letzten Jahren (1990-2014) sind die Bestände jedoch stabil (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Nachtigall konnte mit insgesamt neun Brutverdachtsfällen und einer Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. - ein Brutverdacht etwa 100 m südlich des SSW und westlich der Teiche - zwei Brutverdachtsfälle zwischen 100-300 m, südlich des SSW zwischen den Teichen - 1 Brutverdacht knapp 500 m südlich des SSW, zwischen den Teichen - 1 Brutzeitfeststellung, zwischen 100-300 m, südlich des SSW, zwischen den Teichen - 3 Brutverdachte zwischen 100-300 m südlich des SSW, östlich an der Leine - 1 Brutverdacht knapp 500 m nördlich des SSW, östlich an der Leine		

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V _{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nachtigall kann aufgrund der Habitatausstattung für potenzielle Reviere nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Bau-feldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme 1.6 V _{CEF} (Räumung des Bau-feldes außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung der Nachtigall sind bislang nicht bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, GARNIEL et al. 2010). Zudem kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der geringen Revier-größe und der Entfernung des festgestellten Revieres zur Trasse ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die Nachtigall gehört nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, die vergleichsweise eine geringere Empfindlichkeit gegen-über Straßenverkehrslärm aufweisen. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) wird angegeben, dass mit Verkehrsbedingten Störungen für die Nachtigall innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m zu rechnen ist. In der artspezifischen Effektdistanz von ≤ 200 m (GARNIEL et al. 2010) befinden sich bis zu drei Brutverdachte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es tlw. zur Aufgabe einzelner Reviere kommen kann. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation ge-wöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prog-nostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Für die drei Nachtigall-Brutreviere (Brutverdacht) in der artspezifischen Effektdistanz sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Die Nachweise der Nachtigall befinden sich in ausreichender Entfernung zur Trasse, so dass die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann. Durch die Maßnahme 1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) werden auch potentielle Habitate der Nachtigall vor Eingriffen geschützt. Des Weiteren profitiert die Nachtigall auch von Maßnahmen für andere Vogelarten, die eine Optimierung des Nahrungs- und Nistplatzangebotes bewirken (z.B. Pflanzung von Einzelbäumen 6.2 A, Anlage von Strauch-Baumhecken mit Entwicklung eines artenreichen Krautsau- mes 7.1 A). Insgesamt bleibt die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 6.1, 7.1	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.11 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z.B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, nur die nordeuropäischen Wälder werden im Winter weitgehend geräumt. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten. Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z.T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Gegenüber Störungen durch Straßenverkehr ist der Star relativ unempfindlich. Die artspezifische Effektdistanz beträgt lediglich 100 m (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bestand in Deutschland wird auf 2.950.000 bis 4.050.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf 420.000 Brutpaare geschätzt. Sowohl langfristig (1900 bis 2014) als auch kurzfristig (1990 bis 2014) sind abnehmende Bestandstrends zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Insgesamt konnten drei Brutnachweise, 26 Brutverdachte und elf Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Nachweise erstrecken sich auf den gesamten Untersuchungsraum. 1 Brutnachweis gut 100 m südlich des SSW, am Sportplatz SV Ricklingen 1 Brutverdacht direkt im Böschungsgelände südlich des SSW, am Sportplatz SV Ricklingen 1 Brutverdacht gut 300 m südlich des SSW, am Sportplatz SV Ricklingen 1 Brutverdacht etwa 200 m südlich des SSW, zwischen Sportplatz SV Ricklingen und Kleingartanlage 1 Brutzeitfeststellung + 1 Brutverdacht etwa 400 m südlich des SSW, im Ricklinger Holz 1 Brutzeitfeststellung knapp 300 m südlich des SSW, westlich der Kleingartenanlagen 4 Brutzeitfeststellungen zwischen 100-300 m südlich des SSW, an den Teichen 2 Brutverdachte innerhalb 100 m südlich des SSW, an den Teichen 3 Brutverdachte zwischen 100-200 m südlich des SSW, an den Teichen 1 Brutzeitfeststellung innerhalb 30 m südlich des SSW, an den Teichen 1 Brutnachweis zwischen 200-300 m südlich des SSW, an den Teichen 3 Brutverdachte zwischen knapp 300-400 m südlich des SSW, östlich an den Teichen 1 Brutverdacht gut 50 m südlich des SSW, am Sportplatz FC Schwalbe 1 Brutverdacht knapp 500 m südlich des SSW, östlich der Leine		

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1 Brutzeitfeststellung 100 m südlich des SSW, am Übergang von West- zum Ostteil der Planung 1 Brutzeitfeststellung knapp 100 m südlich des SSW, an der Helmstedter Straße 1 Brutzeitfeststellung etwa 75 m nördlich des SSW, am Parkplatz Schützenallee 1 Brutverdacht knapp 100 m nördlich des SSW, zwischen Kleingartenanlage und dem kleinen Teich am Plänner-Schuster-Weg 2 Brutverdachte + 1 Brutzeitfeststellung zwischen 100-300 m nördlich des SSW, in den Kleingartenanlagen zwischen Bahntrasse, Leine und SSW 2 Brutverdachte zwischen 300-500 m nördlich des SSW, in den Gehölzen an der Liegewiese des Dreiecksteichs 3 Brutverdachte zwischen 100-500 m nördlich des SSW, westlich des Dreiecksteichs 1 Brutverdacht unmittelbar nördlich des SSW, an der Fledermausroute östlich des Großen Teichs 1 Brutnachweis 50 m nördlich des SSW, im Ricklinger Holz 1 Brutverdacht zwischen 100-300 m nördlich des SSW, im Ricklinger Holz 1 Brutverdacht >500 m nördlich des SSW, am nördlichen Rand der Teiche 1 Brutverdacht >100 m nördlich des SSW, an der Ihme
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V _{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bezüglich drei Brutverdachten in den Gehölzen entlang der B 3 ist aufgrund der Verortung innerhalb des Baufeldes oder in der Nähe die Tötung oder Verletzung von Individuen der Art nicht auszuschließen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit des Stars ausgeschlossen werden (1.6 V _{CEF}). Gemäß ERRITZOE et al. (2003) ist der Star ein häufiges Kollisionsopfer in Westeuropa. Jedoch ist aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Trasse von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003). Zudem resultiert die Kollisionsgefährdung des Stars daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft vor allem kleinere Straßen; im Bereich der B 3 ist durch die Gestaltung der Straßenebenflächen und einer höheren Störfrequenz kein Aufenthalt der Art im Trassennahbereich zu erwarten. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in Verbindung mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgeschlossen werden. Von den Maßnahmen Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln (6.1 A) sowie die Anlage von Kollisionsschutzwänden (2.5 V) profitiert der Star. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Star gehört nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, die vergleichsweise eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm aufweisen. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) wird angegeben, dass mit verkehrsbedingten Störungen für den Star innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zu rechnen ist. Drei Brutverdachte vom Star befinden sich im direkten Baubereich. in der artspezifischen Effektdistanz von ≤ 100 m (GARNIEL et al. 2010) befinden sich sechs Brutverdachte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es tlw. zur Aufgabe einzelner

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Reviere kommen kann. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Ein weiterer positiver Aspekt sind die Bebauungen der Siedlungen sowie die Gehölzbestände, die den Star von optischen und akustischen Störreizen abschirmen. Aufgrund dieser Wirkweise und der Vorbelastung der Reviere durch bestehende Straßen, kann eine Aufgabe der Reviere in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Für die sechs Star-Brutpaare in der artspezifischen Effektdistanz sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Kontrolle von Horst- und Höhlenbäumen (1.10 V_{CEF}) • Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) • Suchraum für die Anlage von 10 Nisthilfen für den Star (5.1 A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Bezüglich eines Brutverdachtes südlich des Sportgeländes T.U.S Ricklingen, eines Brutverdachtes in den Gehölzen östlich der Leineflutbrücke sowie eines weiteren Brutverdachtes am Radweg Döhrener Maschpark südlich der B3 ist aufgrund der Verortung innerhalb des Baufeldes oder in der Nähe mit einer Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt drei Brutpaaren zu rechnen. Aufgrund der potentiellen Habitate in den Gehölzen entlang der B 3 ist vor den Rodungsmaßnahmen eine Kontrolle von Horst- und Höhlenbrütern (1.10 V_{CEF}) durchzuführen. Für den Verlust der drei Brutpaare ist das Aufhängen von Nisthilfen (5.1 A_{CEF}) in geeigneten Habitaten sowie die Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) erforderlich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG <i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 1.10, 6.1, 6.2, 7.1, 5.1

Durch das Vorhaben betroffene Art
Star (*Sturnus vulgaris*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.12 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen wie etwa Obstgärten und Streuobstwiesen oder Gärten in ländlichen Siedlungen, Feldgehölze, Waldränder, lichte Auwälder, Parkanlagen und Friedhöfe. Wichtig ist eine Kombination aus lockeren Baumbeständen und offenen Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Zur Nahrungssuche werden außerhalb der Brutzeit auch Ruderalflächen, Distelbestände, Viehweiden, Ufer von Binnengewässern, Wegränder und Bahndämme oder verwilderte Gärten genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien von Bäumen und Korbblütlern sowie von anderen Kraut- und Staudenpflanzen. Selten wird die Ernährung durch tierische Nahrung (vor allem Blattläuse) ergänzt. Der Stieglitz ist Kurzzieher und Teilstreckenzieher, in Südeuropa auch Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt ab Mitte März, regelmäßig aber erst ab Mitte April/ Anfang Mai. Nester werden ab Beginn des Laubaustriebes gebaut. Der Neststand befindet sich im äußeren Kronenbereich von Bäumen oder hohen Büschen, und ist stets gut gedeckt durch Laub. Es finden 2, selten 3 Jahresbruten statt, die Folgebruten dabei oft an anderen Stellen. Die Hauptlegezeit liegen zwischen Anfang und Mitte Mai (ANDRETZKE et al. 2005). Gegenüber Störungen durch Straßenverkehr ist der Stieglitz relativ unempfindlich. Die artspezifische Effektdistanz beträgt lediglich 100 m (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Nach GRÜNEBERG et al. (2015) umfasst der Brutbestand in Deutschland 275.000 bis 410.000 Brutpaare, wobei eine kurzfristig (1985-2009) starke Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Langfristig ist der Bestand jedoch stabil. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 14.000 Brutpaare geschätzt, was als mäßig häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) sind Bestandsabnahmen um mehr als 20% zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2014) sind die Bestände in Niedersachsen stabil. (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Stieglitz konnte mit einem Brutverdacht innerhalb 100 m, südlich des SSW in Gehölzen westlich des Sportplatzes vom SV Ricklingen und einer Brutzeitfeststellung in über 300 m Entfernung festgestellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stieglitzes kann für potenzielle Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen 1.6 V_{CEF} (Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Barriere- und Störwirkung der B 3 und der Wiederbepflanzung des Fahrbahnrandes (6.1 A) ist jedoch davon auszugehen, dass der Trassenbereich gemieden oder in ausreichender Höhe gequert wird. Zudem profitiert die Art von der Maßnahme Anlage Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Irritationsschutzwänden (2.6 V) entlang der B 3.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Stieglitz gehört nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, die vergleichsweise eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm aufweisen. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) wird angegeben, dass mit Verkehrsbedingten Störungen für den Stieglitz innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zu rechnen ist. In diesem Radius befindet sich ein Brutverdacht des Stieglitzes. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem profitiert die Art von der Maßnahme Anlage Kollisionsschutzwänden (2.5 V) sowie Irritationsschutzwänden (2.6 V) entlang der B 3. Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für den Stieglitz ausgeschlossen werden. Die Art profitiert von den vorgesehenen Maßnahmen 6.1 A, 6.2 A. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.13 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Teichhuhn ist Bewohner strukturreicher Verlandungszonen und Uferbereiche an stillen oder langsam fließenden, meist nährstoffreichen Gewässern im Flachland. Neben natürlichen oder naturnahen Gewässern ist es auch häufig im Siedlungsbereich an Gräben, an Parkteichen o.ä. zu sehen. Das Nest wird in der Ufervegetation versteckt, meist im, über oder am Wasser, manchmal jedoch auch ohne Deckung oder in Bäumen angelegt. Zur Nahrungssuche werden zudem Wiesen, Felder, Gärten oder Hangböschungen aufgesucht. Die Nahrung besteht sowohl aus pflanzlichen als auch aus tierischen Anteilen, z.B. Samen, Früchten, Insekten oder Mollusken (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Reviergröße zur Brutzeit bewegt sich zwischen 200 m² an Gewässern und ab 2.000 m² im Röhricht (FLADE 1994). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt lediglich 100 m (GARNIEL et al. 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Deutschlandweit wird der Bestand des Teichhuhns auf 34.000 - 459.000 Brutpaare geschätzt, was als mittelhäufig klassifiziert wird (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf etwa 11.000 Reviere geschätzt. Langfristig (1900 bis 2014) hat es Bestandsabnahmen von über 20 % gegeben, kurzfristig (1990 bis 2014) ist der Bestand jedoch stabil (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art ist in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen vertreten, auch auf den Inseln und in den mittleren Lagen des Harzes. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den grundwassernahen Landschaften des niedersächsischen Tieflandes. Im südlichen Niedersachsen liegen die Schwerpunkte in den Flusstälern. Verbreitungslücken bestehen in den trockensten Bereichen der Lüneburger Heide und Osteide. Häufig werden Parkteiche in städtischen Grünanlagen besiedelt (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Innerhalb des Untersuchungsraumes gelang ein Reviernachweis (Brutverdacht). Das Bruthabitat befand sich an der westlichen Seite der Leineflutbrücke nördlich des SSW.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vereinzelt kann eine baubedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe nicht vollständig ausgeschlossen werden (z.B. während des Baus von Überführungsbauwerken über Fließ- und Stillgewässer, z. B. der Leineflutbrücke). Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der temporären Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.6 V_{CEF}) ausgeschlossen werden.

Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkung ist jedoch in der Regel von einem Überflug in ausreichender Höhe bzw. Unterfliegen der Leineflutbrücke oder einer Meidung des Trassennahbereichs auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Verkehrsbedingte Störungen können für das Teichhuhn innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m wirksam sein (GARNIEL et al. 2010).

In diesem Abstandsbereich erfolgte ein Nachweis von einem Brutverdacht nördlich der Leineflutbrücke.

Derzeit nutzen täglich rund 48.000 Kfz/24 h den Südschnellweg bei einem Schwerverkehrsanteil von etwa 6 %. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der bestehenden Verkehrsmengen ist auszuschließen. Somit ergibt sich keine erhöhte Störwirkung im Vergleich zur Bestandssituation. Des Weiteren wird aufgrund anderer Betroffenheiten entlang der Leineflutbrücke Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) angebracht. Aus diesen Gründen und der Vorbelastung des Reviers durch die bestehende B 3 kann eine Aufgabe des potenziellen Reviers in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bezüglich eines Brutverdachts an der Leineflutbrücke nördlich der B 3 ist von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, da sich diese Nachweise innerhalb des Baufeldes befinden. Aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.6 V_{CEF}), kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Dem Teichhuhn stehen aufgrund des großflächigen Gewässernetzes weiterhin zahlreiche geeignete Habitatstrukturen als Brutplatz zur Verfügung. Aufgrund der Flexibilität der Art, die an den unterschiedlichsten Gewässern brütet, ist von ausreichend Ausweichmöglichkeiten auszugehen. Zudem profitiert die Art von der Maßnahme 9.2 A. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.13 Waldkauz (*Strix aluco*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (<i>nicht bekannt</i>) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Vom Waldkauz werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, sowie Alleen und Gärten mit altem Baumbestand, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, besiedelt (BAUER et al. 2005). Der dämmerungs- und nachtaktive Waldkauz benötigt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten, ganzjährig leicht erreichbaren Nahrungsangebot. Er ernährt sich von Kleinsäugetern, Vögeln und Amphibien (ebd.). In Optimalgebieten reichen 10 bis 15 ha als Brutrevier, sonst 20 bis 80 ha. In kleinen Waldstücken ist eine Konzentration möglich (z. B. Stadtwälder und Parks). Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von Januar bis April, zudem weist diese Art nach BMVBS (2011) eine hohe Ortstreue auf. Die Jungen des Waldkauzes sind im Juni selbständig. Die Jungvögel sind dabei geburtsorttreu (BAUER et al. 2005). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 500 m, der kritische Schallpegel liegt bei 58 dB(A) tags (GARNIEL et al. 2010). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 10 bis 20 m. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Waldkauzes beläuft sich laut Roter Liste auf ca. 43.000 – 75.000 Brutpaare (Stand 2005-2009). Sowohl langfristig als auch kurzfristig sind die Bestände stabil (GRÜNEWALD et al. 2015). Der Waldkauz ist in Niedersachsen ein verbreiteter Brutvogel. Lediglich in Küstennähe ist das Vorkommen seltener (THEUERNERT 2008). Der Bestand an Brutpaaren betrug 2014 etwa 5.500. Langfristig (1900-2014) nahm der Bestandstrend mehr als 20% ab. Kurzfristig (1990-2014) ist der Bestandstrend stabil geblieben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde der Waldkauz mit zwei Brutverdachte und einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Ein Brutverdacht wurde ca. 100 m südlich der B 3 im Ricklinger Holz (östlich der Sportanlage des SV Ricklingen) festgestellt. Ein weiterer Brutverdacht konnte ebenfalls in einem Abstand von 100 m nördlich der B 3 festgestellt werden. Die Brutzeitfeststellung wurde an der Kleingartenanlage vor der Kornhast südlich der B 3 in einem Abstand von 300 m festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelung für Brutvögel (1.6 V_{CEF})		

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln (6.1 A)	
Vereinzelt kann eine baubedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.6 V_{CEF}) ausgeschlossen werden. Generell gehören Eulen zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016). Da Eulen bei der nächtlichen Jagd Straßenräume nicht meiden, werden sie häufig von Fahrzeugen erfasst (GARNIEL et al. 2010). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehört der Waldkauz zu der mittleren Gefährdungsgruppe (im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- und verbotsrelevant). Sie beziehen Straßenrandbereiche und Mittelstreifen in ihre Jagdflüge mit ein, da diese häufig hohe Wühlmauspulationen beherbergen (ebd.). Das direkte und niedrige Einfliegen in den Trassenbereich wird durch die Gehölzpflanzung zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) vermieden. Bereiche mit Konfliktpotenzial liegen vor, wenn eine besondere Habitatsignung für den Waldkauz besteht (Altholzbestände im Ricklinger Holz). Die Art profitiert von der Anlage von Kollisionsschutzwänden entlang der B 3 (2.5 V). Außerdem werden die Straßennebenflächen so gestaltet, dass sie keine Attraktivität als Nahrungshabitat für den Waldkauz aufweisen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Waldkauz innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m wirksam sein (GARNIEL et al. 2010). Des Weiteren ist der kritische Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} zu beachten (ebd.). Zwei Brutverdachte des Waldkauzes im südlichen und nördlichen Bereich des Ricklinger Holz liegen in einem Abstand von unter 100 m von der Trasse entfernt und somit nach GARNIEL et al. (2010) in der artspezifischen Effektdistanz von 500 m. Es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass es zur Aufgabe der Reviere kommen kann. Aufgrund der bereits bestehenden B 3 und einem Verkehrsaufkommen von rund 48.000 Kfz/24 h wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach der Erweiterung / dem Umbau der B 3 prognostiziert. Zudem sind in den betroffenen Bereichen Kollisionsschutzwände / Lärmschutzwände (2.5 V) vorgesehen, so dass eine Verschlechterung vor Ort vermieden wird. Ein weiterer positiver Aspekt sind die Gehölzbestände, die den Waldkauz von optischen und akustischen Störreizen abschirmen. Aufgrund dieser Wirkweise und der Vorbelastung der Reviere durch die bestehende Straße, kann eine Aufgabe der Reviere in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe der Reviere oder eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch Störungen ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
• Kontrolle von Horst- und Höhlenbäumen (1.10 V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Brutverdachte südlich und nördlich im Ricklinger Holz. Aufgrund der potentiellen Habitats in den Gehölzen entlang der B 3 ist vor den Rodungsmaßnahmen eine Kontrolle von Horst- und Höhlenbrütern (1.10 V_{CEF}) durchzuführen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 2.5, 6.1, 1.10, 7.1	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2 Artgruppenbezogene Prüfung

2.2.1 Brutvögel Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvögel Laub-, Nadel- und Mischwälder Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich weitestgehend um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Brutvögel des Waldes finden vor allem in den angrenzenden Wäldern und vor allem im Ricklinger Holz optimale Bruthabitate.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen - Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln (6.1 A) Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum vereinzelt Wald- oder Gehölzbestände in Anspruch genommen werden, die Brutplätze der genannten Arten enthalten. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen der Artengruppe „Brutvögel Wald“ zunächst nicht auszuschließen. Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.6 V_{CEF}) vermieden werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Sperber (*Accipiter nisus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

des Kollisionsrisikos kann durch die Umsetzung der Maßnahme Gehölzpflanzung zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln (6.1 A) vermieden werden.

Darüber hinaus ist für einige Arten aufgrund der von der Trasse ausgehenden akustischen und visuellen Störreize sowie der Habitatsprüche von einer Meidung des Trassennahbereiches auszugehen (z.B. Buntspecht, Singdrossel, Wintergoldhähnchen).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die artspezifischen Effektdistanzen der Artengruppe bewegen sich überwiegend zwischen 100 m und 200 m (vgl. GARNIEL et al. 2010).

Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese können für den Großteil der Arten dieser Artengruppe im Bereich bis maximal 200 m vom Fahrbahnrand zu einer Verringerung der Habitatsignung als Brutlebensraum führen. Eine Eignung als Brutlebensraum ist weiterhin gegeben und auch eine Nutzung als Nahrungsraum durch die Arten findet in der Regel noch statt. Diese Einschätzung trifft auch auf die wenigen Arten zu, bei denen größere Effektdistanzen als 200 m anzunehmen sind, z.B. 500 m bei der Hohltaube.

Insgesamt können durch optische oder akustische Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe (Ricklinger Holz) sowie der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehene Ersatzmaßnahmen (Maßnahme 14.1 E) für die Artengruppe geeignete Lebensräume erhalten, optimiert und entwickelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Habicht (<i>Acciper gentilis</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mönchsgasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Sperber (<i>Acciper nisus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6, 2.5 6.1	
6. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.2 Brutvögel Hecken

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klap- pergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Brutvögel Hecken und Gebüsche Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Gehölzbestände in der freien Landschaft verteilen sich in unterschiedlicher Dichte über den gesamten Untersuchungsraum und dienen der Gilde als Warten, Nahrungsraum sowie zur Nestanlage.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V _{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es ist davon auszugehen, dass Gehölzbestände außerhalb von Siedlungen in Anspruch genommen werden, die Brutplätze der genannten Arten enthalten. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen dieser Arten- gruppe zunächst nicht auszuschließen. Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zer- störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brut- zeit von Vögeln vermieden werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhö- hung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der Gestaltung der Straßennebenflächen auszuschließen. So wird auf die Pflanzung attraktiver Beerensträucher im Trassennahbereich verzichtet, um einem gehäuften Einfliegen in den Trassenbe- reich entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist für einige Arten aufgrund der von der Trasse ausgehenden akustischen und visuellen Störreize sowie der Habitatansprüche von einer Meidung des Trassennahbereiches auszugehen (z.B. Sumpfrohrsänger). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klap- pergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die artspezifischen Effektdistanzen der Artengruppe bewegen sich zwischen 100 m und 200 m. Alle Arten weisen eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf (vgl. GARNIEL et al. 2010). Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen und damit zusammenhängende Verlagerungen von Revieren können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einer Verringerung der Habitateignung als Brutlebensraum ist für die Artengruppe bis maximal 200 m Entfernung vom Fahrbahnrand zu rechnen. Eine Eignung als Brutlebensraum ist dennoch weiter gegeben und auch eine Nutzung als Nahrungsraum durch die Arten findet in der Regel noch statt. Störungen werden zudem häufig durch Lärm- und Kollisionsschutzwände vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der zum Teil auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe (Feldgehölze, Hecken, Alleen, Baumreihen im Bereich der Grünlandflächen) bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 6.2 A) für die Artengruppe geeignete Lebensräume entwickelt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Hecken

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klap-
pergrasmücke (*Sylvia curruca*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.3 Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Türkentaube (<i>PStreptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Brutvögel der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen im städtischen Bereich Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Siedlungsbereiche kommen im Untersuchungsraum in Form von ländlich geprägten Dorfgebieten / Gehöfte, Gutshof, geschlossene Wohnbebauung (Einzel- und Reihenhausbau), Gewerbegebiete sowie Kleingartenanlagen vor.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es ist davon auszugehen, dass Gehölzstrukturen oder Gebäude in Anspruch genommen werden, die Brutplätze der genannten Arten enthalten. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen dieser Artengruppe zunächst nicht auszuschließen. Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln vermieden werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch aufgrund der Gestaltung der Straßennebenflächen auszuschließen. So wird auf die Pflanzung attraktiver Beerensträucher im Trassenbereich verzichtet, um einem gehäuftem Einfliegen in den Trassenbereich entgegenzuwirken. Des Weiteren ist aufgrund der von der Trasse ausgehenden Störungen davon auszugehen, dass der Nahbereich der Trasse gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Türkentaube (<i>PStreptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die artspezifischen Effektdistanzen der Artengruppe bewegen sich weitestgehend zwischen 100 m und 200 m (vgl. GARNIEL et al. 2010). Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen und damit zusammenhängende Verlagerungen von Revieren können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einer Verringerung der Habitataignung als Brutlebensraum ist für die meisten Arten der Artengruppe bis maximal 200 m Entfernung vom Fahrbahnrand zu rechnen. Störungen werden im Bereich von Siedlungen häufig durch Lärmschutz- und Kollisionsschutzwände auf Bauwerken vermieden (2.5 V). Zudem ist für die im Siedlungsbereich brütenden Arten und Individuen von einer abschirmenden Wirkung des bebauten Bereiches gegenüber den von der Straße ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen und Gebäuden können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Siedlungsbereiche weitestgehend von der Planung unberührt bleiben, wird die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Pflanzung von Einzelbäumen (6.2 A) für die Artengruppe geeignete Habitatstrukturen entwickelt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mauersegler (*Apus apus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*PStreptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- ☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.4 Brutvögel Offenland

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Offenland <i>Austernfischer (Haematopus ostralegus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Brutvögel der offenen Landschaft Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die genannte Art nutzt überwiegend grünlandgeprägte und selten auch ackerbaulich genutzte Offenlandschaft als Lebensraum.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es werden keine Offenlandflächen (Grünland, Acker, Saumstrukturen etc.) in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen dieser Artengruppe auszuschließen. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Trassennahbereich aufgrund der optischen und akustischen Störreize sowie der ungünstigen Habitatausstattung gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Ein signifikantes Kollisionsrisiko entsteht nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 m (GARNIEL et al. 2010).		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Offenland <i>Austernfischer (Haematopus ostralegus)</i>	
Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen werden aufgrund der Entfernung zur Trassenplanung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Störungen kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel im Offenland in Anspruch genommen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.5 Brutvögel Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer Gaugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Brutvögel der Gewässer		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Das großflächige Teichgebiet (Sieben-Meter-Teich, Großen Ricklinger Teich und Großen Hemminger Teich, Dreiecksteich) weisen geeignete Habitatbedingungen für die genannten Arten auf.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenregelungen für Brutvögel (1.6 V_{CEF}) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vereinzelt kann eine baubedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe nicht vollständig ausgeschlossen werden (z.B. während des Baus von Überführungsbauwerken über Fließ- und Stillgewässer). Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der temporären Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störwirkung ist jedoch in der Regel von einem Überflug in ausreichender Höhe oder einer Meidung des Trassennahbereichs auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer Graugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die artspezifischen Effektdistanzen liegen zwischen 100 m und 200 m (GARNIEL et al. 2010). Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einer Verringerung der Habitateignung als Brutlebensraum ist für die Artengruppe bis maximal 200 m Entfernung vom Fahrbahnrand zu rechnen. Eine – wenn auch reduzierte – Eignung als Brutlebensraum ist dennoch weiterhin gegeben und auch eine Nutzung als Nahrungsraum durch die Arten ist zu erwarten. Den Arten stehen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz weiterhin ausreichend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten, insbesondere der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten Stockente und Blässhuhn, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vereinzelt kann eine teilweise Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Baus der Überführungen über die Teiche (Leineflutbrücke), nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt handelt es sich jedoch um eine nur kleinflächige Inanspruchnahme, die die Durchgängigkeit und ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigt. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (10.3 A) für die Artengruppe geeignete Lebensräume entwickelt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.) 	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 1.6	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Gewässer

Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.6 Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Offenland: Acker und Grünland

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Offenland: Acker und Grünland Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste Offenland: Acker und Grünland		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen -		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die genannten Arten konnten im Untersuchungsgebiet als Durchzügler, Nahrungs- oder Wintergäste nachgewiesen werden. Die Arten wurden vor allem an den Teichen sowie in den Überflutungsbereichen der Ihme und Leine festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Gehölzpflanzungen zur Vermeidung des langfristigen Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A)		
Die Inanspruchnahme möglicher Ruhestätten der Artengruppe ist nicht auszuschließen. Die damit zusammenhängende Verletzung oder Tötung von rastenden Individuen der Artengruppe während der Baumaßnahmen ist jedoch aufgrund der temporären Verweildauer sowie der Scheuchwirkung baubedingter Wirkfaktoren auszuschließen. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Rotmilans ist für die genannten Arten keine besondere Kollisionsgefährdung bekannt (GARNIEL et al. 2010). Zudem ist aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten davon auszugehen, dass der Nahbereich der Trasse gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.		
Auch für den Rotmilan ist keine Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht zu erwarten, da sich keine Fortpflanzungs- oder regelmäßig genutzte Ruhestätten im Wirkungsbereich der Trasse befinden. Darüber hinaus wird das direkte und niedrige Einfliegen in den Trassenbereich in weiten Bereichen durch die Abpflanzung der Trasse mit Gehölzen vermieden (6.1 A). Zudem wird vermieden die Straßennebenflächen so zu gestalten, dass sie eine Attraktivität als Nahrungshabitat für kollisionsgefährdete Vogelarten aufweisen (Vermeidung gut einsehbarer Böschungsbe-		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Offenland: Acker und Grünland Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
reiche durch die Pflanzung von Gehölzen und die Entwicklung von Hochstaudenfluren). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen. Darüber hinaus profitieren die Arten von der Maßnahme 2.5 V und 2.6 V.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der bereits bestehenden B 3 sind keine weiteren Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Inanspruchnahme von Ruhestätten ist auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 6.1	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Offenland: Acker und Grünland
Goldammer (*Emberiza citrinella*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.7 Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Gewässer Eisvogel (<i>Aleco atthis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste Gewässer		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen -		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Das großflächige Teichgebiet (Sieben-Meter-Teich, Großen Ricklinger Teich und Großen Hemminger Teich, Dreiecksteich) sowie die Fließgewässer Leine und Ihme weisen geeignete Habitatbedingungen für die genannten Arten auf.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Inanspruchnahme möglicher Ruhestätten ist aufgrund der jetzigen Planung auszuschließen. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Trassennahbereich stellt jedoch keinen bevorzugten Nahrungsraum dar. Des Weiteren ist aufgrund der optischen und akustischen Störreize von einer Meidung des Trassennahbereichs auszugehen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung ist entsprechend nicht gegeben. Ein Unter- und Überfliegen der Leineflutbrücke ist weiterhin möglich.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können im Nahbereich der B 3 nicht vollständig ausgeschlossen		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Gewässer Eisvogel (<i>Aleco atthis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits existierende B 3 ist eine Verschlechterung nicht gegeben. Darüber hinaus sind keine weiteren Störungen zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	☒ ja ☐ nein
Vereinzelt kann eine teilweise Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Baus der Überführungen über die Teiche (Leineflutbrücke), nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt handelt es sich jedoch um eine nur kleinflächige Inanspruchnahme, die die Durchgängigkeit und ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigt. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.) ☐ ja
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Gewässer

Eisvogel (*Aleco atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☐ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.8 Nahrungsgäste / Durchzügler / Wintergäste Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Wald Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Wachholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste Wald Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen - Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die genannten Arten konnten im Untersuchungsgebiet als Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste in den Waldbereichen nachgewiesen werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Gehölzpflanzung zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen (6.1 A) Die Inanspruchnahme möglicher Ruhestätten ist durch die Entnahme einzelner Gehölze entlang der Trassenführung nicht vollständig auszuschließen. Die damit zusammenhängende Verletzung oder Tötung von rastenden Individuen der Artengruppe während der Baumaßnahmen ist jedoch aufgrund der temporären Verweildauer sowie der Scheuchwirkung bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren auszuschließen. Die Arten können in die umliegenden Wälder ausweichen. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Trassennahbereich stellt jedoch keinen bevorzugten Nahrungsraum dar. Des Weiteren ist aufgrund der optischen und akustischen Störreize von einer Meidung des Trassennahbereichs auszugehen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung ist entsprechend nicht gegeben. Auch für den Rotmilan ist keine Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht zu erwarten, da sich keine Fortpflanzungs- oder regelmäßig genutzte Ruhestätten im Wirkbereich der Trasse befinden. Darüber hinaus wird das direkte und niedrige Einfliegen in den Trassenbereich in weiten Bereichen durch die Abpflanzung der		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Wald Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Wachholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
Trasse mit Gehölzen vermieden (6.1 A). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können im Nahbereich der B 3 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits existierende B 3 ist eine Verschlechterung nicht gegeben. Darüber hinaus sind keine weiteren Störungen zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Vereinzelt kann eine teilweise Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. im Zuge des Baus der Überführungen über die Teiche (Leineflutbrücke), nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt handelt es sich jedoch um eine nur kleinflächige Inanspruchnahme, die die Durchgängigkeit und ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigt. Aufgrund des geringen Betroffenheitsumfanges sowie unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 6.1	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler / Nahrungs- und Wintergäste Wald

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.